

# Leitlinien

---

EBA/GL/2018/06

---

31. Oktober 2018

---

## Leitlinien

über das Management notleidender und  
gestundeter Risikopositionen

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden<sup>1</sup>. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Kreditinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen dar, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht oder wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden die EBA bis zum ([TT.MM.JJJJ]) unterrichten, dass sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sollten unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/201x/xx“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) gesendet werden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen solide Risikomanagementpraktiken für Kreditinstitute für das Management von notleidenden Risikopositionen (NPEs), gestundeten Risikopositionen (FBEs) und Rettungserwerben fest.
6. Diese Leitlinien enthalten zudem Hinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung von Risikomanagementpraktiken, -strategien, -prozessen und -verfahren von Kreditinstituten für das Management von notleidenden Risikopositionen und gestundeten Risikopositionen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP).

### Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 74 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>2</sup>, wonach Institute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügen müssen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und konsistenten Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken und angemessene Kontrollmechanismen zählen.
8. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Kreditinstitute diesen Leitlinien in Übereinstimmung mit Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzel-, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis nachkommen.
9. Alle Abschnitte dieser Leitlinien gelten für alle Risikopositionen, die unter die Begriffsbestimmungen von „notleidenden Risikopositionen“ und „gestundeten Risikopositionen“ im Sinne von Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission fallen.<sup>3</sup>
10. Für die Zwecke der vorgenannten Begriffsbestimmungen von notleidenden und gestundeten Risikopositionen in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, (ABl. L 191, 28.6.2014, S. 1).

umfassen Handels-Risikopositionen die Risikopositionen im Handelsbuch im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

11. Kreditinstitute mit einer Quote notleidender Kredite (brutto) von 5 % oder mehr auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelebene sollten die Abschnitte 4 und 5 dieser Leitlinien auf die Unternehmen anwenden, deren Quote notleidender Kredite die festgelegte Schwelle übersteigt.

12. Wenn Kreditinstitute eine Quote notleidender Kredite (brutto) unterhalb der 5-Prozent-Schwelle, aber einen großen Anteil oder einen wesentlichen Betrag an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio oder einzelne Portfolios mit einer bestimmten Konzentration an notleidenden Risikopositionen in einer geografischen Region, einem Wirtschaftssektor oder einer Gruppe verbundener Kunden haben, können die zuständigen Behörden von den Kreditinstituten die Anwendung der Abschnitte 4 und 5 auf Ebene dieser Portfolios verlangen.

13. Zudem können die zuständigen Behörden neben den in Absatz 11 genannten Kreditinstituten weitere Kreditinstitute identifizieren, die die Abschnitte 4 und 5 ebenfalls anwenden sollten. Die zuständigen Behörden sollten die Anwendung dieser Abschnitte verlangen, wenn sie Anzeichen einer Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte erkennen. Die zuständigen Behörden sollten bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der Abschnitte 4 und 5 die folgenden Elemente und ihre Wechselwirkungen berücksichtigen:

- a) erhöhte Zuflüsse notleidender Risikopositionen;
- b) ein hohes oder erhöhtes Niveau gestundeter Risikopositionen;
- c) ein hohes oder erhöhtes Niveau an Rettungserwerben;
- d) geringe Deckungsquoten;
- e) ausgelöste Frühwarnindikatoren;
- f) eine erhöhte Texas-Quote;
- g) die Qualität und Angemessenheit der Abwicklungstätigkeit.

14. Alle Kreditinstitute sollten die Abschnitte 6 bis 9 anwenden.

15. Die Kreditinstitute sollten diesen Leitlinien entsprechend ihrer Größe und internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten nachkommen; die Kreditinstitute können insbesondere den Abschnitten 4 und 5 unter Berücksichtigung der Kriterien der Verhältnismäßigkeit gemäß Abschnitt 4 Titel I der EBA-Leitlinien zur internen Governance<sup>4</sup> nachkommen. Zudem sollten die Leitlinien verhältnismäßig angewandt werden,

---

<sup>4</sup> Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2017/11).

wenn das Kreditinstitut von den zuständigen Behörden für Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses in die SREP-Kategorie 3 oder 4 eingestuft wurde (entsprechend der Zuweisung von Kategorien in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess<sup>5</sup>). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung dieser Leitlinien bezieht sich insbesondere auf vereinfachte Pflichten in Bezug auf die Operationalisierungs- und Governance-Regelungen zur Unterstützung der Strategien für notleidende Risikopositionen der Kreditinstitute (Abschnitt 5).

16. Verhältnismäßigkeit im Sinne der aufsichtlichen Bewertung der Strategie für notleidende Risikopositionen eines Instituts der SREP-Kategorie 3 oder 4 kann durch Angleichung der Bewertung an das SREP-Überwachungsmodell erreicht werden, wodurch ein risikobasierter Ansatz für die Aufsichtstätigkeit sichergestellt und die Systemrelevanz des Instituts berücksichtigt werden.

## Adressaten

17. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer (i) der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Die Leitlinien richten sich zudem an Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

## Begriffsbestimmungen

18. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>6</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

19. Zusätzlich und besonders für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die nachfolgenden Definitionen.

Bewegliche Vermögenswerte	Sachwerte außer Immobilien, wie in Artikel 210 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
Gestundete Risikopositionen ( <i>forborne exposures</i> , FBEs)	Risikopositionen, auf die Stundungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angewandt werden

<sup>5</sup> Beschrieben in Absatz 2.1.1 „Kategorisierung von Instituten“ der Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 1).

Gesundungszeitraum	Wie in Teil 2 Absatz 231 Buchstabe b des Anhangs V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt
Immobilien	Immobilien im Sinne von Artikel 208 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Leitungsorgan	Wie in Artikel 3 Absatz 1 Ziffern 7 und 8 der Richtlinie 2013/36/EU definiert
Notleidende Kredite ( <i>non-performing loans</i> , NPLs)	Darlehen und Kredite im Sinne von Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission als notleidend eingestuft wurden
Notleidende Risikopositionen ( <i>non-performing exposures</i> , NPEs)	Risikopositionen, die in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission als notleidend eingestuft wurden
Portfolio	Eine Gruppe von Risikopositionen mit ähnlichen Kreditrisikomerkmale
Probezeitraum	Wie in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission definiert
Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)	Zur Berechnung der Quote notleidender Kredite wird der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite geteilt (in Übereinstimmung mit der NPE-Definition)
Rahmen für die Risikobereitschaft ( <i>risk appetite framework</i> , RAF)	Das Gesamtkonzept, einschließlich Richtlinien, Verfahren, Kontrollen und Systemen, nach dem die Risikobereitschaft ermittelt, kommuniziert und überwacht wird. Er umfasst u. a. eine Erklärung zur Risikobereitschaft, Risikolimits und eine Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung und Überwachung des Rahmens für die Risikobereitschaft. Der Rahmen für die Risikobereitschaft sollte den wesentlichen Risiken für das Kreditinstitut sowie für seine Reputation bei Einlegern, Anlegern und Kunden Rechnung tragen. Der Rahmen für die Risikobereitschaft steht mit der Strategie der Bank in Einklang.
Rahmenkonzept für notleidende Risikopositionen (NPE-Rahmenkonzept)	Richtlinien, Verfahren, Kontrollen und Systeme für das Risikomanagement in Bezug auf notleidende Risikopositionen
Rettungserwerbe ( <i>foreclosed assets</i> )	Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit erlangt wurden und die weiterhin in der Bilanz ausgewiesen werden. Diese Vermögenswerte können durch gerichtliche Verfahren, durch bilaterale Vereinbarung mit dem Schuldner oder durch andere Arten der Sicherheitenübertragung vom Schuldner auf das Kreditinstitut erworben werden. Rettungserwerbe können sowohl finanzielle als auch

---

	nichtfinanzielle Vermögenswerte umfassen. Sie sollten sämtliche in Besitz genommene Sicherheiten ungeachtet ihrer Rechnungslegungsklassifikation umfassen.
Stundung	Stundungsmaßnahmen im Sinne von Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission
Texas-Quote	Eine Quote zum Vergleich des Bestands an notleidenden Krediten (NPLs) mit dem Eigenkapital eines Kreditinstituts. NPLs (Bruttobuchwert) dividiert durch Eigenkapital und kumulierte Wertminderungen
Verwertungskosten	<p>Verwertungskosten werden als Mittelabflüsse definiert, die bei der Verwertung der Sicherheit und dem Verkaufsprozess anfallen und umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle anfallenden Verfahrens- und Gerichtskosten;</li><li>b) Veräußerungskosten, Steuern und sonstige Aufwendungen;</li><li>c) ggf. zusätzliche Instandhaltungskosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Inbesitznahme und Veräußerung der Sicherheit entstehen;</li><li>d) sämtliche Barmittelzuflüsse bis zum Tag der Verwertung.</li></ul>

---

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

20. Diese Leitlinien gelten ab dem 30. Juni 2019.

21. Für die erste Anwendung dieser Leitlinien sollten Kreditinstitute ihre Quote notleidender Kredite zum Stichtag 31. Dezember 2018 berechnen.

## 4. Strategie für notleidende Risikopositionen

---

22. In diesem Abschnitt werden die zentralen Elemente für die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für notleidende Risikopositionen dargelegt. Die Kreditinstitute sollten über einen angemessenen Rahmen zur Identifizierung, Messung, Verwaltung, Überwachung und Reduzierung von notleidenden Risikopositionen, einschließlich Abwicklungstätigkeiten, verfügen.

23. Bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Strategie für notleidende Risikopositionen sollten die Kreditinstitute maßgebliche Verbraucherschutzabwägungen und -anforderungen berücksichtigen und eine faire Behandlung der Verbraucher sicherstellen.

### 4.1 Entwicklung der Strategie für notleidende Risikopositionen

24. Die Kreditinstitute sollten eine Strategie für notleidende Risikopositionen einführen, um einen zeitlich festgelegten Abbau der notleidenden Risikopositionen über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont anzustreben (NPE-Abbauziele). In der Strategie für notleidende Risikopositionen sollten der Ansatz und die Zielsetzung des Kreditinstituts für eine wirksame Steuerung zur Maximierung von Erlösen und letztlich den Abbau der bestehenden notleidenden Risikopositionen für jedes relevante Portfolio klar, glaubwürdig und plausibel dargelegt werden. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategien für notleidende Risikopositionen für Portfolios aus dem Privatkundengeschäft sollten die Kreditinstitute die Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher berücksichtigen, einschließlich der

Richtlinie 2014/17/EU,<sup>7</sup> der Richtlinie 2008/48/EG<sup>8</sup> und der EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung.<sup>9</sup>

25. Die folgenden Schritte sollten die zentralen Bausteine für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen bilden:

- a) Beurteilung des operativen Geschäftsumfelds und der externen Bedingungen (siehe Abschnitt 4.2);
- b) Entwicklung der kurz-, mittel- und langfristigen Strategie für notleidende Risikopositionen (siehe Abschnitt 4.3);
- c) Umsetzung des Implementierungsplans (siehe Abschnitt 4.4);
- d) vollständige Einbindung der Strategie für notleidende Risikopositionen in die Managementprozesse des Kreditinstituts, einschließlich regelmäßiger Überprüfung und unabhängiger Überwachung (siehe Abschnitt 4.5).

26. Bei der Entwicklung ihrer Strategie für notleidende Risikopositionen sollten die Kreditinstitute auch Maßnahmen zur fairen Behandlung der Kreditnehmer in Betracht ziehen.

## 4.2 Bewertung des operativen Umfelds

27. Der erste Schritt bei der Festlegung und Durchführung einer geeigneten Strategie für notleidende Risikopositionen sollte für die Kreditinstitute in der Beurteilung folgender Elemente bestehen:

- a) der internen Kapazitäten zur effektiven Steuerung und zum Abbau notleidender Risikopositionen;
- b) der externen Bedingungen und des operativen Umfelds;
- c) der Auswirkungen der Strategie für notleidende Risikopositionen auf das Kapital.

### 4.2.1 Interne Kapazitäten/Selbsteinschätzung

28. Die Kreditinstitute sollen eine umfassende Selbsteinschätzung durchführen, um die tatsächliche Situation und die intern zu ergreifenden Schritte zu beurteilen, die erforderlich sind, um Lücken bei den internen Kapazitäten zur Steuerung notleidender Risikopositionen zu schließen.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60, 28.2.2014, S. 34).

<sup>8</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, 22.5.2008, S. 66).

<sup>9</sup> Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung (EBA/GL/2015/12).

29. Die Institute sollten Folgendes vollumfänglich erfassen und beurteilen:

- a) Die Größenordnung und die Ursachen ihrer notleidenden Risikopositionen:
  - i. die Größe und die Entwicklung ihrer NPE-Portfolios in angemessen detaillierter Form, was eine geeignete Zusammenfassung der Risikopositionen erfordert, wie in Abschnitt 5.2.3 beschrieben;
  - ii. Ursachen für Zu- und Abflüsse notleidender Risikopositionen, gegebenenfalls nach Portfolio;
  - iii. sonstige potenzielle Korrelationen und Kausalzusammenhänge.
- b) Die Ergebnisse der vom Kreditinstitut in der Vergangenheit in Bezug auf notleidende Risikopositionen ergriffenen Maßnahmen:
  - i. Art und Weise der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich Stundungsmaßnahmen;
  - ii. die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und diesbezügliche treibende Faktoren.
- c) Ihre operativen Kapazitäten (Prozesse, Instrumente, Datenqualität, IT/Automatisierung, Mitarbeiter/Fachkompetenz, Entscheidungsfindung, interne Leitlinien und andere für die Umsetzung der Strategie relevante Bereiche) in Bezug auf die verschiedenen Prozessschritte, und zwar u. a.:
  - i. frühzeitige Identifizierung notleidender Risikopositionen;
  - ii. Stundungsmaßnahmen;
  - iii. Wertminderungen und Abschreibungen;
  - iv. Bewertung von Sicherheiten;
  - v. Verwertung, gerichtliche Verfahren und Zwangsvollstreckungen;
  - vi. Verwaltung von in Besitz genommenen Vermögenswerten (Rettungserwerben), sofern relevant;
  - vii. Berichterstattung über und Überwachung von notleidenden Risikopositionen und der Wirksamkeit von NPE-Abwicklungslösungen.

30. Die Kreditinstitute sollten jährlich eine eingehende Selbsteinschätzung durchführen, die mindestens die in Absatz 29 aufgeführten Positionen umfasst, um Stärken, bedeutsame Lücken sowie Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungen erforderlich sind, um die Ziele zum Abbau der notleidenden Risikopositionen zu erreichen.

31. Die Kreditinstitute sollten das Leitungsorgan des Instituts und die zuständige Behörde über das Ergebnis der eingehenden Selbsteinschätzung informieren.

32. Die Kreditinstitute sollten die regelmäßige Einholung von Meinungen von Sachverständigen der Risikomanagement- und der Kontrollfunktion des Instituts oder von externen Quellen zu ihren operativen Kapazitäten zur Steuerung notleidender Risikopositionen in Betracht ziehen.

#### **4.2.2 Externe Bedingungen und operatives Umfeld**

33. Die Kreditinstitute sollten die aktuellen und möglicherweise künftigen externen operativen Bedingungen und das Geschäftsumfeld bei der Entwicklung der Strategie für notleidende Risikopositionen und der damit verbundenen Ziele zum Abbau notleidender Risikopositionen bewerten und berücksichtigen. Die Kreditinstitute sollten bei der Festlegung der Strategie für notleidende Risikopositionen die folgende Liste externer Faktoren, sofern relevant, berücksichtigen:

- a) Die makroökonomischen Bedingungen, einschließlich der Dynamik des Immobilienmarkts oder anderer relevanter Wirtschaftszweige, unter Berücksichtigung der Sektorkonzentrationen in NPE-Portfolios.
- b) Markterwartungen im Hinblick auf akzeptable NPE-Bestände und die entsprechende Risikodeckung; hierzu gehören u. a. die Meinungen von Ratingagenturen und Marktanalysten sowie verfügbare Forschungsergebnisse und die gebührende Berücksichtigung der Interessen der Kreditnehmer.
- c) Nachfrage der Anleger nach notleidenden Risikopositionen, einschließlich der Entwicklungsrichtung und Dynamik des inländischen und internationalen Markts für notleidende Risikopositionen bei Portfolioverkäufen.
- d) Der Entwicklungsgrad der NPE-Servicing-Branche sowie die Verfügbarkeit und die Marktabdeckung spezialisierter Servicer.
- e) Der aufsichtsrechtliche, rechtliche und justizielle Rahmen. Die Kreditinstitute sollten mit den Besonderheiten von Gerichtsverfahren zur Abwicklung notleidender Risikopositionen für verschiedene Arten von Vermögenswerten und verschiedene Rechtsordnungen gut vertraut sein. Die Kreditinstitute sollten insbesondere die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren, die durchschnittlichen finanziellen Ergebnisse, den Rang der verschiedenen Risikopositionsarten und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Ergebnis, den Einfluss von Art und Rang der Sicherheiten und Garantien auf das Ergebnis, die Auswirkungen von Verbraucherschutzthemen auf gerichtliche Entscheidungen und die mit Gerichtsverfahren verbundenen durchschnittlichen Gesamtkosten beurteilen. Verbraucherschutzvorschriften – insbesondere bei grundpfandrechtlich besicherten Risikopositionen im Privatkundengeschäft – sollten von den Kreditinstituten bei der Festlegung der Strategie für notleidende Risikopositionen ebenfalls berücksichtigt werden.

- f) Nationale steuerliche Auswirkungen von Wertberichtigungen und Abschreibungen notleidender Risikopositionen.

#### **4.2.3 Auswirkungen der Strategie für notleidende Risikopositionen auf das Kapital**

34. Die Kreditinstitute sollten in der Lage sein, eine genaue Bewertung der Auswirkung der geplanten Strategie auf das Kapital, den Gesamtrisikobetrag, den Gewinn bzw. Verlust und des potenziellen Einflusses auf die Wertminderungen für jeden der zum Abbau eingesetzten Faktoren zu berechnen und zu bewerten, ob die Bank ein strategisches Verfahren bestimmt hat, um etwaige Fehlbeträge unter verschiedenen Wirtschaftsszenarien auszugleichen. Die Beurteilungskriterien, zugrundeliegenden Annahmen und Auswirkungen sollten mit dem Rahmen für die Risikobereitschaft sowie mit dem Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) in Einklang gebracht werden.<sup>10</sup>

35. Die Kreditinstitute sollten geeignete Maßnahmen in ihre Kapitalplanung aufnehmen, um sicherzustellen, dass das verfügbare Kapital stets einen nachhaltigen Abbau der notleidenden Risikopositionen in der Bilanz ermöglicht.

### **4.3 Entwicklung der Strategie für notleidende Risikopositionen**

36. Die Strategie für notleidende Risikopositionen sollte mindestens zeitliche Vorgaben für quantitative NPE-Ziele und Ziele für Rettungserwerbe umfassen, die gegebenenfalls durch einen entsprechenden umfassenden Implementierungsplan ergänzt werden. Der Entwicklung der Strategie für notleidende Risikopositionen sollte ein Selbsteinschätzungsverfahren und eine Analyse des Spektrums der verfügbaren strategischen Optionen für ihre Umsetzung zugrunde liegen. Die Strategie für notleidende Risikopositionen und der Implementierungsplan sollten vom Leitungsorgan definiert und genehmigt sowie mindestens jährlich überprüft werden.

#### **4.3.1 Umsetzungsoptionen**

37. Die Kreditinstitute sollten in Betracht ziehen, eine Kombination aus Strategien und Handlungsoptionen in die Strategie für notleidende Risikopositionen aufzunehmen, um ihre Ziele kurz-, mittel-, und langfristig zu erreichen. Um die Strategie für notleidende Risikopositionen erfolgreich zu implementieren, sollten die Kreditinstitute mindestens die folgenden, sich nicht gegenseitig ausschließenden Implementierungsoptionen für verschiedene Portfolios und unter verschiedenen Bedingungen berücksichtigen:

- a) Halte-/Stundungsstrategie: geeignete Abwicklungsstrategie und Stundungsoptionen. Die Haltestrategieoption ist eng verbunden mit den Bereichen Geschäftsmodell, der Kompetenz des Instituts bezüglich Stundung und Kreditnehmerbeurteilung sowie mit seinen operativen Ressourcen für die Steuerung notleidender Risikopositionen, seiner Auslagerung des Servicing und mit seinen Abschreibungsrichtlinien.

---

<sup>10</sup> S. Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10).

- b) Aktiver Portfolioabbau: Verkäufe, Verbriefung oder – bei notleidenden Risikopositionen, die als uneinbringlich erachtet werden – Abschreibungen. Diese Option steht in engem Zusammenhang mit der Angemessenheit der Wertberichtigungen sowie mit der Sicherheitenbewertung, der Qualität der Daten zu Risikopositionen und der Nachfrage der Anleger nach notleidenden Risikopositionen.
- c) Änderung der Art der Risikoposition oder Sicherheit, einschließlich Inbesitznahme, Umwandlung von Verbindlichkeiten in eine Eigenkapitalbeteiligung oder in Vermögenswerte (Debt-Equity- oder Debt-Asset-Swap) oder Austausch von Sicherheiten.
- d) Rechtliche Optionen: hierzu zählen Insolvenzverfahren oder außergerichtliche Lösungen.

38. Die Kreditinstitute sollten mittel- und langfristige Strategieoptionen zum Abbau von notleidenden Risikopositionen identifizieren, die unter Umständen nicht sofort zu erreichen sind, zum Beispiel aufgrund einer aktuell schwachen Nachfrage der Anleger nach notleidenden Risikopositionen, die mittel- bis langfristig anziehen könnte. Der Implementierungsplan sollte daher solche Änderungen zulassen und entsprechende Vorbereitungen dafür vorsehen, zum Beispiel durch Verbesserung der Qualität der Daten zu notleidenden Risikopositionen, um auf künftige Anlegertransaktionen vorbereitet zu sein.

39. Wenn ein Kreditinstitut den Schluss zieht, dass keine der vorstehenden Optionen mittel- bis langfristig zu einem ausreichenden Abbau der notleidenden Risikopositionen für bestimmte Portfolios oder einzelne Risikopositionen führen wird, sollte dies in zeitnahen Wertberichtigungen und Abschreibungen deutlich zum Ausdruck kommen.

40. Von Kreditinstituten, die komplexe Prozesse wie NPE-Risikotransfers und Verbriefungstransaktionen in Betracht ziehen, wird erwartet, dass sie eine gründliche Risikoanalyse vornehmen und über angemessene Risikokontrollverfahren verfügen.<sup>11</sup>

#### **4.3.2 Ziele**

41. Bevor die Kreditinstitute ihre kurz- bis mittelfristigen Ziele festlegen, sollten sie eine Vorstellung davon entwickeln, welche Bestände an notleidenden Risikopositionen – sowohl auf Portfolio-Basis als auch insgesamt – langfristig vertretbar sind. Die Kreditinstitute sollten historische oder internationale Vergleichsgrößen heranziehen, um angemessene Bestände an notleidenden Risikopositionen festzulegen.

42. Die Kreditinstitute sollten zumindest klar definierte, realistische und dennoch ambitionierte quantitative Ziele in ihre Strategie für notleidende Risikopositionen aufnehmen, ggf. einschließlich für zu Rettungszwecken erworbene Vermögensgegenstände. Diese Ziele sollten zumindest mittelfristig zu einem tatsächlichen Abbau der notleidenden Risikopositionen (vor und nach Wertberichtigungen) führen. Wenngleich Erwartungen in Bezug auf Veränderungen von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen – sofern sie sich auf zuverlässige externe Prognosen

---

<sup>11</sup> Wie gemäß Artikel 82 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU für Verbriefungen erforderlich.

stützen – eine Rolle bei der Festlegung der Zielwerte spielen können, sollten sie nicht der einzige bestimmende Aspekt für die festgelegten Ziele zum Abbau notleidender Risikopositionen sein.

43. Die Kreditinstitute sollten die Zielwerte wie folgt festlegen:

- a) nach Zeithorizonten (kurzfristig (ungefähr ein Jahr), mittelfristig (ungefähr drei Jahre) und gegebenenfalls langfristig);
- b) nach Hauptportfolios (z. B. Privatkundengeschäft – grundpfandrechtlich besicherte Kredite, Privatkundengeschäft – Verbraucher, Privatkundengeschäft, kleine und mittlere Unternehmen, große Unternehmen, Gewerbeimmobilien);
- c) nach Umsetzungsoptionen (z. B. Barerlöse aus der Haltestrategie, Inbesitznahme von Sicherheiten, Erlöse aus Gerichtsverfahren, Einnahmen aus NPE-Verkäufen oder Abschreibungen).

44. Die Ziele der Kreditinstitute in Bezug auf notleidende Risikopositionen sollten wenigstens den beabsichtigten absoluten oder relativen Abbau notleidender Risikopositionen umfassen, sowohl vor als auch nach Wertberichtigung und nicht nur insgesamt, sondern auch für die bedeutendsten NPE-Portfolios. Wenn Rettungserwerbe wesentlich sind, sollte eine speziell hierauf ausgerichtete Strategie definiert oder zumindest Abbauziele für die Rettungserwerbe in die NPE-Strategie aufgenommen werden.

45. Die NPE-Zielwerte sollten mit den detaillierteren operativen Zielvorgaben abgestimmt werden. Weitere Indikatoren für die Überwachung können gegebenenfalls als zusätzliche Ziele implementiert werden.

#### **4.3.3 Implementierungsplan**

46. Die Strategie des Kreditinstituts für notleidende Risikopositionen sollte durch einen vom Leitungsorgan definierten, genehmigten und überprüften Implementierungsplan ergänzt werden. Im Implementierungsplan sollte eindeutig festgelegt werden, wie das Kreditinstitut seine Strategie für notleidende Risikopositionen über einen Zeithorizont von mindestens 1 bis 3 Jahren (je nach Art der erforderlichen operativen Maßnahmen) auf operativer Ebene umsetzt.

47. Der NPE-Implementierungsplan sollte mindestens Folgendes umfassen:

- a) eindeutige, zeitliche Vorgaben und Ziele;
- b) auf Portfolio-Ebene durchzuführende Maßnahmen;
- c) Regelungen und Strukturen für die Governance, einschließlich Zuständigkeiten und Berichterstattungsmechanismen für festgelegte Maßnahmen und Ergebnisse;
- d) Qualitätsstandards, um das Erreichen der angestrebten Ergebnisse sicherzustellen;

- e) Personal- und Ressourcenbedarf;
- f) erforderliche technische Infrastruktur, einschließlich eines Plans zur Verbesserung und Erweiterung;
- g) detaillierte und konsolidierte Budgetanforderungen für die Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen;
- h) Pläne für die Kommunikation mit internen und externen Interessenträgern (z. B. in Bezug auf Verkaufs-, Servicing- und Effizienzinitiativen).

48. Beim Implementierungsplan sollte ein besonderer Schwerpunkt auf interne Faktoren gelegt werden, die der erfolgreichen Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen im Weg stehen könnten.

#### 4.4 Umsetzung des Implementierungsplans

49. Die Umsetzung des Plans zur Implementierung der Strategie für notleidende Risikopositionen sollte sich auf geeignete Richtlinien und Verfahren sowie klare Eigentums- und angemessene Governance-Strukturen, die Eskalationsverfahren vorsehen, stützen. Der Implementierungsplan sollte weitreichende Change-Management-Maßnahmen beinhalten, um den Abwicklungsrahmen für notleidende Risikopositionen als zentralen Bestandteil in die Unternehmenskultur zu integrieren.

50. Die Kreditinstitute sollten wesentliche Abweichungen vom Plan zeitnah dem Leitungsorgan und der zuständigen Behörde melden, sowie geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

#### 4.5 Einbindung der Strategie für notleidende Risikopositionen

51. Da die Umsetzung und Durchführung der Strategie für notleidende Risikopositionen viele verschiedene Bereiche des Kreditinstituts betreffen und von diesen abhängig sein werden, sollte sie in die Prozesse auf allen Organisationsebenen eingebunden werden. Hierzu zählen strategische und operative Prozesse, einschließlich des Risikoausschusses im Sinne von Artikel 76 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU.

52. Die Kreditinstitute sollten sämtliche maßgeblichen Mitarbeiter, im Einklang mit dem Ansatz für die Gesamtstrategie des Instituts und insbesondere seiner Risikostrategie im Sinne von Artikel 76 der Richtlinie 2013/36/EU, über die wichtigsten Komponenten der Strategie für notleidende Risikopositionen informieren. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen weitreichende Veränderungen der Geschäftsabläufe mit sich führt.

53. Die Kreditinstitute sollten die Rollen, Verantwortlichkeiten und formalen Berichtswege für die Umsetzung der Strategie und des Implementierungsplans für notleidende Risikopositionen klar definieren und dokumentieren.

54. Mitarbeitern und Angehörigen des Managements, die an der NPE-Abwicklung beteiligt sind, sollten individuell (oder als Team) klare Ziele und Anreize gesetzt werden, die darauf ausgerichtet sind, die in der Strategie für notleidende Risikopositionen und dem Implementierungsplan gesetzten Zielvorgaben zu erreichen. Die zugehörige Vergütungspolitik, die Kriterien für das berufliche Fortkommen und der Leistungsüberwachungsrahmen sollten die NPE-Zielwerte berücksichtigen, um den vollen Einsatz der Mitarbeiter und des Managements beim Abbau der notleidenden Risikopositionen sicherzustellen, und zudem der fairen Behandlung der Verbraucher Rechnung tragen. Das Anreizsystem für Mitarbeiter und Angehörige des Managements in den für die Kreditvergabe/das Kreditgeschäft zuständigen Geschäftsbereichen sollte auch die Ergebnisse der Abwicklungsmaßnahmen und die Qualität der Risikopositionen des Kreditinstituts berücksichtigen, um die Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken zu verringern. Im Hinblick auf Risikopositionen des Privatkundengeschäfts sollte diese Vergütungspolitik im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft entwickelt werden.<sup>12</sup>

55. Sämtliche maßgeblichen Bestandteile der Strategie für notleidende Risikopositionen sollten vollumfänglich mit dem Geschäftsplan und der Finanzplanung in Einklang gebracht und darin integriert werden. Dies schließt alle maßgeblichen Kosten in Verbindung mit der Umsetzung des Implementierungsplans und potenzielle Verluste aus NPE-Abwicklungsmaßnahmen ein.

56. Die Strategie für notleidende Risikopositionen sollte vollständig in den Risikomanagementrahmen eingebunden sein. Den folgenden Aspekten sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden:

- a) ICAAP:<sup>13</sup> Sämtliche relevanten Komponenten der Strategie für notleidende Risikopositionen sollten vollständig mit dem ICAAP abgestimmt und in diesen integriert werden. Die Kreditinstitute sollten eine quantitative und eine qualitative Beurteilung der NPE-Entwicklungen unter normalen sowie unter Stressbedingungen vornehmen und dabei auch die Auswirkungen auf die Kapitalplanung berücksichtigen.
- b) Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF):<sup>14</sup> Der Rahmen für die Risikobereitschaft und die Strategien für notleidende Risikopositionen sind eng miteinander verknüpft. In diesem Zusammenhang sollten vom Leitungsorgan genehmigte, klar definierte RAF-Kennzahlen und -Grenzwerte festgelegt werden, die in Einklang mit den wichtigsten Elementen und Zielvorgaben der Strategie für notleidende Risikopositionen stehen.

---

<sup>12</sup> Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft (EBA/GL/2016/06).

<sup>13</sup> Im Sinne der Definition nach Artikel 108 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338).

<sup>14</sup> Wie im Dokument „Principles for an effective risk appetite framework“ (Grundsätze für eine wirksame Steuerung der Risikobereitschaft) des Finanzstabilitätsrates beschrieben.

c) Sanierungsplan:<sup>15</sup> Sind NPE-bezogene Indikatorwerte und Maßnahmen Teil des Sanierungsplans, so sollten die Kreditinstitute sicherstellen, dass diese in Einklang mit den Zielvorgaben der NPE-Strategie und dem Implementierungsplan stehen.

57. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die Ausformulierung und Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen und des Implementierungsplans durch die Risikokontrollfunktionen streng kontrolliert und überwacht werden.

## 5. Governance und Ablauforganisation für notleidende Risikopositionen

---

58. Damit Kreditinstitute ihre NPE-Probleme wirksam und nachhaltig lösen können, müssen eine angemessene Governance-Struktur und Ablauforganisation bestehen.

59. Dieser Abschnitt legt die zentralen Elemente zur Governance und zu den Abläufen im Rahmen der Abwicklung von NPE dar und behandelt Aspekte bezüglich Steuerung und Entscheidungsfindung, des operativen Modells für NPE, des internen Kontrollrahmens und der NPE-Überwachungsprozesse.

60. Bei der Umsetzung ihrer Governance und ihrer Abläufe in Bezug auf notleidende Risikopositionen sollten die Kreditinstitute maßgebliche Verbraucherschutzergänzungen und -anforderungen berücksichtigen und eine faire Behandlung der Verbraucher sicherstellen.

### 5.1 Steuerung und Entscheidungsfindung

61. Die übergeordnete Strategie eines Kreditinstituts und ihre Umsetzung sollten die Strategie für notleidende Risikopositionen und den Implementierungsplan umfassen, die dafür vom Leitungsorgan definiert, genehmigt und überprüft werden sollten. Das Leitungsorgan sollte insbesondere:

a) die Strategie für notleidende Risikopositionen und den Implementierungsplan entsprechend der Gesamtrisikostategie jährlich genehmigen und regelmäßig überprüfen;

b) die Umsetzung der Strategie für notleidende Risikopositionen überwachen;

---

<sup>15</sup> Wie gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173, 12.6.2014, S. 190) erforderlich.

- c) quantitative und qualitative Managementziele und Anreize für NPE-Abwicklungsmaßnahmen festlegen;
- d) vierteljährlich die Fortschritte überprüfen, die gemessen an den Zielvorgaben in der Strategie für notleidende Risikopositionen und dem Implementierungsplan erreicht wurden;
- e) angemessene Genehmigungsprozesse für NPE-Abwicklungsentscheidungen festlegen (für wesentliche notleidende Risikopositionen sollten diese die Genehmigung durch das Leitungsorgan beinhalten);
- f) NPE-bezogene Grundsätze (einschließlich derjenigen in Anhang 4) und Verfahren genehmigen, sie mindestens jährlich überprüfen und alle notwendigen Änderungen vornehmen, und dabei sicherstellen, dass die Grundsätze und Verfahren vom Personal vollumfänglich verstanden werden;
- g) eine hinreichende interne Kontrolle der NPE-Managementverfahren gewährleisten (mit besonderem Schwerpunkt auf Vorgängen in Zusammenhang mit NPE-Einstufungen, Wertminderungen, Abschreibungen, Sicherheitenbewertungen und der Tragfähigkeit von Stundungslösungen);
- h) über ausreichende Kenntnisse, Erfahrung und Fachwissen in Bezug auf das Management notleidender Risikopositionen verfügen.

62. Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung sollten einen Teil ihrer Kapazität für die NPE-Abwicklung betreffende Angelegenheiten einsetzen und diesen Angelegenheiten, in Übereinstimmung mit Artikel 76 der Richtlinie 2013/36/EU im Verhältnis zu den mit den notleidenden Risikopositionen verbundenen Risiken innerhalb des Kreditinstituts, ausreichend Zeit widmen. Die Kreditinstitute sollten klar definierte, wirksame und konsistente Entscheidungsfindungsverfahren mit einer angemessenen zweiten Kontrolllebene, die jederzeit einbezogen wird, einrichten und dokumentieren.

## 5.2 Operatives Modell für notleidende Risikopositionen

### 5.2.1 NPE-Abwicklungseinheiten

63. Um jeglichen Interessenkonflikt beim NPE-Management ausreichend zu mindern und das NPE-Fachwissen innerhalb des Unternehmens bestmöglich zu nutzen, sollten die Kreditinstitute spezialisierte NPE-Abwicklungseinheiten (*Workout Units*, NPE WUs) einrichten, die von den Kreditvergabebetätigkeiten unabhängig sind. Diese Aufgabenteilung sollte sich nicht nur auf Tätigkeiten im Rahmen der Kundenbetreuung beziehen (z. B. Aushandlung von Stundungslösungen mit Kunden), sondern auch auf den Entscheidungsprozess. In diesem Zusammenhang sollten die Kreditinstitute die Einrichtung spezieller Entscheidungsgremien für die NPE-Abwicklung (z. B. eines NPE-Ausschusses) in Erwägung ziehen.

64. Wenn Überschneidungen zwischen den an der Kreditvergabe beteiligten für Entscheidungen verantwortlichen Stellen, Führungskräften oder Fachleuten unvermeidlich sind, sollten die Regelungen und die internen Kontrollen des Kreditinstituts sicherstellen, dass potenziellen Interessenkonflikten ausreichend entgegengewirkt wird.
65. Die Kreditinstitute sollten über Maßnahmen verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßiges Feedback zwischen den für die Kreditvergabe zuständigen Einheiten und den NPE WUs ausgetauscht wird.
66. Bei der Gestaltung einer angemessenen NPE-WU-Struktur sollten die Kreditinstitute die Besonderheiten ihrer Haupt-NPE-Portfolios, einschließlich der Art der Risikoposition (Privatkundengeschäft, kleine und mittlere Unternehmen, Firmenkundengeschäft) und der Art der Sicherheit, berücksichtigen.
67. Die Kreditinstitute sollten die Ausgestaltung automatisierter Prozesse für NPE WUs für homogene NPE-Portfolios im Privatkundengeschäft in Betracht ziehen. Bei NPE-Portfolios im Firmenkundengeschäft sollten die Kreditinstitute je nach der Sektorkonzentration der notleidenden Risikopositionen einen Kundenbetreuungsansatz mit sektorbezogener Spezialisierung des NPE-WU-Personals in Betracht ziehen. Bei Einzelunternehmen und Kleinstunternehmen sollte eine Kombination aus automatisierten Elementen und einem Kundenbetreuungsansatz in Betracht gezogen werden.
68. Kleinere und weniger komplexe Kreditinstitute (z. B. solche der SREP-Kategorie 3 oder 4) können spezialisierte Abwicklungsfunktionen einrichten, die ihrer Größe, Art, Komplexität und ihrem Risikoprofil entsprechen. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die Ausgestaltung solcher Funktionen Interessenkonflikte beim NPE-Management verhindert und ausräumt.
69. Mit Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit können kleinere und weniger komplexe Kreditinstitute (z. B. solche der SREP-Kategorie 3 oder 4) alternativ zur Einrichtung spezialisierter Entscheidungsfindungsorgane für die NPE-Abwicklung die notwendigen Anforderungen über ihre bestehenden Kredit- oder Risikoausschüsse abdecken, sofern Interessenkonflikte hinreichend gemindert werden.

### 5.2.2 Ausrichtung auf den NPE-Lebenszyklus

70. NPE WUs sollten eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur NPE-Abwicklung und Interaktionen mit Kreditnehmern auf die Phasen im NPE-Lebenszyklus abgestimmt sind.<sup>16</sup> Die Kreditinstitute sollten unterschiedliche NPE WUs für die verschiedenen Phasen des NPE-Lebenszyklus sowie gegebenenfalls für verschiedene Portfolios einrichten. Auf alle relevanten Abwicklungsstadien sollte ein angemessener Schwerpunkt gelegt werden und das dafür zuständige Personal sollte ausreichend spezialisiert sein.

---

<sup>16</sup> Hierzu zählen auch Vermögenswerte, die nicht als notleidende Risikopositionen eingestuft sind – zum Beispiel junge Zahlungsrückstände, gestundete Risikopositionen und Rettungserwerbe – die im NPE-Abwicklungsprozess eine wesentliche Rolle spielen.

71. Die Kreditinstitute sollten die folgenden Phasen im NPE-Lebenszyklus unter zusätzlicher Berücksichtigung der Besonderheiten der Produkte und der Art der Zahlungsrückstände berücksichtigen:

- a) Junge Zahlungsrückstände (bis zu 90 Verzugstage):<sup>17</sup> In dieser Phase sollte der Schwerpunkt auf einer ersten Interaktion mit dem Kreditnehmer liegen, um frühzeitige Zahlungen zu erreichen, sowie auf dem Zusammentragen von Informationen, um die Situation des Kreditnehmers eingehend beurteilen zu können (z. B. Finanzlage, Status der Darlehensdokumentation, Status der Sicherheiten, Maß an Zusammenarbeit usw.). Die Art der Risikoposition und der Sicherheit sollte schließlich die geeignetste Abwicklungsstrategie bestimmen, die gegebenenfalls anzuwendende Stundungsmaßnahmen mit kurzfristigem Zeithorizont beinhalten kann (ggf. einschließlich während dieser Frühphase), um die Finanzlage des Kreditnehmers zu stabilisieren, bevor eine geeignete Abwicklungsstrategie festgelegt wird. Darüber hinaus sollte das Kreditinstitut gegebenenfalls nach Optionen zur Verbesserung seiner Position suchen (beispielsweise durch Unterzeichnung neuer Kreditverträge, Optimierung bestehender Sicherheiten, Minimierung von Barmittelabgängen, Annahme zusätzlicher Sicherheiten, sofern verfügbar), wobei es den Rechten und Interessen der Verbraucher Rechnung tragen sollte. Eine spezielle Richtlinie für das Management von Zahlungsrückständen sollte Empfehlungen zu den Verfahren und Verantwortlichkeiten bei der NPE-Abwicklung enthalten, wozu auch Auslösetatbestände für die Übergabe gehören.
- b) Alte Rückstände/Stundung: In dieser Phase sollten die Kreditinstitute mit den Kreditnehmern Stundungsmaßnahmen vereinbaren und durchführen. Stundungsmaßnahmen sollten ausschließlich getroffen werden, wenn das Kreditinstitut mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass der Kreditnehmer in der Lage ist, den Rückzahlungsplan einzuhalten. Bei der Erwägung, ob eine Umstrukturierungsoption tragfähig ist, sollten die Kreditinstitute Artikel 28 der Richtlinie 2014/17/EU<sup>18</sup> und andere ggf. anwendbare Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher berücksichtigen. Eine Stundungsmaßnahme sollte angesichts des erhöhten Risikos mindestens während eines Jahres im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission überwacht werden, bevor sie schließlich von den NPE WUs abgegeben werden können, sofern keine weiteren NPE-Auslöser festgestellt werden.
- c) Abwicklung/Schuldeneinzahlung/gerichtliche Maßnahmen/Inbesitznahme: Wurde aufgrund der Finanzlage oder mangelnder Kooperationsbereitschaft des Kreditnehmers keine tragfähige Stundungslösung gefunden, sollten die Kreditinstitute eine Kosten-Nutzen-Analyse der verschiedenen Abwicklungsoptionen, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren durchführen und dabei auch die Interessen des Kreditnehmers berücksichtigen. Auf Grundlage dieser Analyse sollten die Kreditinstitute zügig mit der gewählten

---

<sup>17</sup> Risikopositionen, bei denen eine Begleichung der Verbindlichkeit unwahrscheinlich ist, könnten je nach Komplexität entweder von für junge Zahlungsrückstände zuständigen Einheiten oder von NPE WUs bearbeitet werden.

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60, 28.2.2014, S. 34).

Abwicklungsoption fortfahren und dabei auf juristisches Fachwissen und Know-how zu Geschäftsabwicklungen zurückgreifen. Kreditinstitute, die in großem Umfang externe Experten einsetzen, sollten sicherstellen, dass ausreichende interne Kontrollmechanismen einen wirksamen und effizienten Abwicklungsprozess gewährleisten. Älteren NPE-Beständen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine spezielle Richtlinie für die Schuldeneinzahlung sollte Empfehlungen zu den Abwicklungsverfahren enthalten.

72. Verwaltung von Rettungserwerben (oder anderen Vermögenswerten aus notleidenden Risikopositionen): Die Inbesitznahme von Sicherheiten beginnt im Allgemeinen, nachdem andere Versuche des Kreditinstituts, die ausstehenden Beträge einzuziehen, gescheitert sind. Das Kreditinstitut sollte über eine Richtlinie verfügen, die das Verfahren zur Inbesitznahme von Vermögenswerten beschreibt und insbesondere die Schritte zur Einziehung und Bewertung der Sicherheit sowie zur Verwertung der verschiedenen Arten von Sicherheiten auf geeignetem Wege umfasst.

### 5.2.3 Zusammenfassung von Risikopositionen

73. Die EBA-Leitlinien zur Risikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste<sup>19</sup> beschreiben die Methoden für die Zusammenfassung von Risikopositionen mit gemeinsamen Kreditrisikomerkmale für Kreditinstitute. Es sollten homogene Portfolios geschaffen werden, um die Behandlung eigens auf notleidende Risikopositionen zuschneiden zu können. Die Kreditinstitute sollten die Ausgestaltung maßgeschneiderter Prozesse für jedes Portfolio in Erwägung ziehen, wobei spezialisierte Expertenteams für die jeweiligen Portfolios zuständig sind. NPE-Portfolios sollten in höchst detaillierter Form analysiert werden, sodass klar definierte Unterportfolios von Kreditnehmern gebildet werden. Für diese Analysen sollten die Kreditinstitute angemessene Managementinformationssysteme entwickeln und eine ausreichend hohe Datenqualität sicherstellen.

74. Eine Liste potenzieller Auswahlkriterien für die Zusammenfassung von notleidenden Risikopositionen aus dem Privatkundengeschäft in Portfolios findet sich in Anhang 1.

75. Für NPE-Portfolios aus dem Firmengeschäft sollte die Zusammenfassung nach Aktivaklasse oder Sektor (z. B. Gewerbeimmobilien, Grundstücke und Entwicklungsprojekte, Transportwesen, Handelsgeschäfte) als Hauptfaktor für die NPE-WU-Spezialisierung in Betracht gezogen werden. Diese Portfolios sollten dann entsprechend der NPE-Strategie und dem Ausmaß der finanziellen Schwierigkeiten weiter segmentiert werden, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsaktivitäten hinreichend fokussiert sind.

### 5.2.4 Humanressourcen

76. Die Kreditinstitute sollten, gemessen an ihrem Geschäftsmodell, über eine angemessene Organisation verfügen, die ihren Risiken, einschließlich der Risiken in Verbindung mit

---

<sup>19</sup> Leitlinien zur Risikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten (EBA/GL/2017/06).

notleidenden Risikopositionen, Rechnung trägt. Kreditinstitute sollten daher einen angemessenen und verhältnismäßigen Anteil der Aufmerksamkeit des Managements sowie der Ressourcen auf die Abwicklung dieser notleidenden Risikopositionen sowie auf die interne Kontrolle der damit verbundenen Prozesse legen.

77. Die gemeinsame Nutzung von Management und Ressourcen mit anderen Gliedern der Wertschöpfungskette (z. B. Kreditvergabe) sollte vor der Durchführung sorgfältig überprüft werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine ausreichende Spezialisierung, wie vorstehend erörtert, sicherzustellen.
78. Gestützt auf die Feststellungen der Selbsteinschätzung der Kreditinstitute zu ihren NPE-Kapazitäten gemäß Abschnitt 4.2.1 sollten die Kreditinstitute regelmäßig die Angemessenheit ihrer internen und externen Ressourcen zur NPE-Abwicklung prüfen und sich zeitnah mit Lücken bei den Humanressourcen befassen. Da Abwicklungsmaßnahmen mit einem erheblichen Bedarf an Ressourcen verbunden sein können, sollten die Kreditinstitute erwägen, ob es angemessen ist, befristete Verträge, internes/externes Outsourcing oder Joint Ventures für NPE-Abwicklungsmaßnahmen zu nutzen. Die abschließende Verantwortung für diese Maßnahmen bleibt jedoch beim Kreditinstitut. Falls Outsourcing genutzt wird, sollten die Kreditinstitute sicherstellen, dass dieses in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfolgt.
79. Die Kreditinstitute sollten das für das operative NPE-Modell, einschließlich der NPE WUs und Kontrollfunktionen, erforderliche Know-how in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen aufbauen<sup>20</sup>. Mitarbeiter, die mit den zentralen NPE-Abwicklungsaufgaben betraut werden, sollten spezielles Fachwissen und Erfahrung in Bezug auf notleidende Risikopositionen haben. Die Kreditinstitute sollten eine angemessene und spezielle NPE-Schulung durchführen, die auch Verbraucherschutzaspekte umfasst, und Personalentwicklungspläne ausarbeiten, um mithilfe des vorhandenen Personals internes Fachwissen aufzubauen.
80. Sollte der Aufbau interner Fachkompetenz und Infrastruktur nicht möglich oder ineffizient sein, so sollten die NPE-WUs leichten Zugang zu qualifizierten unabhängigen externen Ressourcen (wie etwa Immobiliensachverständigen, Rechtsberatern, Geschäftsplanern, Branchenexperten) oder zu spezialisierten NPE-Servicing-Unternehmen haben.
81. Das Kreditinstitut sollte in Übereinstimmung mit der Gesamt-Strategie für notleidende Risikopositionen und dem Implementierungsplan ein Beurteilungssystem einführen, das auf die Anforderungen der NPE WUs zugeschnitten ist. Das Beurteilungssystem sollte entsprechend den Bestimmungen der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik<sup>21</sup> und Artikel 7 der

---

<sup>20</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2017/12).

<sup>21</sup> Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22).

Richtlinie 2014/17/EU<sup>22</sup> sowie für Forderungen im Privatkundengeschäft entsprechend den EBA-Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft<sup>23</sup> ausgestaltet werden. Das Beurteilungssystem sollte hauptsächlich Indikatoren umfassen, die an die quantitativen Ziele gekoppelt sind, welche in der NPE-Strategie des Kreditinstituts festgelegt wurden, kann aber auch qualitative Elemente enthalten (fachliche Fähigkeiten bei der Analyse erhaltener Finanzinformationen und -daten, Strukturierung von Vorschlägen, Qualität von Empfehlungen oder Überwachung von restrukturierten Krediten sowie Verhandlungsgeschick). Die Leistungen der NPE-WU-Mitarbeiter sollten regelmäßig überprüft und entsprechend auf Einzel- oder Teambasis anhand dieser Zielwerte gemessen werden.

82. Der Rahmen zur Leistungsbeurteilung für das Leitungsorgan und zuständige Führungskräfte sollte spezifische Indikatoren umfassen, die an die Ziele gekoppelt sind, welche in der NPE-Strategie und im Implementierungsplan des Kreditinstituts festgelegt wurden. Das Gewicht, das diesen Indikatoren innerhalb des gesamten Rahmens zur Leistungsbeurteilung jeweils beigemessen wird, sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der NPE-Probleme stehen, mit denen sich das Kreditinstitut konfrontiert sieht.

83. Das Kreditinstitut sollte den Umgang mit Frühwarnsignalen und -indikatoren durch die Vergütungspolitik und das Anreizsystem fördern, um sicherzustellen, dass Vorstufen zu Zahlungsrückständen effektiv behandelt und somit NPE-Zuflüsse eingedämmt werden.

#### **5.2.5 Technische Ressourcen**

84. Hinsichtlich einer angemessenen technischen Infrastruktur sollten die Kreditinstitute sicherstellen, dass alle NPE-bezogenen Daten zentral in robusten und sicheren IT-Systemen gespeichert werden und dass sie während des NPE-Abwicklungsprozesses vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

85. Eine angemessene technische Infrastruktur sollte den NPE WUs Folgendes ermöglichen:

- a) Zugang zu allen relevanten Daten und Dokumenten, darunter:
  - i. aktuelle Informationen zu notleidenden Risikopositionen und jungen Zahlungsrückständen von Kreditnehmern, einschließlich automatisierter Benachrichtigungen,
  - ii. Informationen zu Risikopositionen, Sicherheiten und Garantien in Zusammenhang mit dem Kreditnehmer oder verbundenen Kunden,

---

<sup>22</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60, 28.2.2014, S. 34).

<sup>23</sup> Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft (EBA/GL/2016/06).

- iii. Überwachungsinstrumente mit IT-Funktionen zur Nachverfolgung der Entwicklung und Wirksamkeit von Stundungsmaßnahmen,
  - iv. Stand von Abwicklungsaktivitäten und Interaktion mit Kreditnehmern sowie Details zu vereinbarten Stundungsmaßnahmen usw.,
  - v. Rettungserwerbe, sofern relevant,
  - vi. nachverfolgter Cashflow aus dem Kredit und den Sicherheiten,
  - vii. Quellen zugrunde liegender Informationen und vollständige zugrunde liegende Dokumentation,
  - viii. Zugang zu zentralen Kreditregistern, Grundbüchern und anderen relevanten externen Datenquellen, sofern relevant;
- b) Effiziente Bearbeitung und Überwachung von NPE-Abwicklungsmaßnahmen, darunter:
- i. automatisierte Workflows über den gesamten NPE-Lebenszyklus hinweg,
  - ii. ein automatisierter Überwachungsprozess für den Kreditstatus, der eine korrekte Kennzeichnung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen sicherstellt,
  - iii. integrierte Warnsignale,
  - iv. automatisiertes quantitatives Berichts-/Meldewesen über den Lebenszyklus der NPE-Abwicklung hinweg als Grundlage für die Analysen, die dem NPE-WU-Management, dem Leitungsorgan und anderen zuständigen Führungskräften sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen sind,
  - v. Wirksamkeitsanalysen der Abwicklungsaktivitäten durch NPE-WU, nachgeordnete Teams und Experten (z. B. Gesundungs-/Erfolgsquote, Informationen zu Verlängerungen, Wirksamkeit angebotener Restrukturierungsoptionen, Zahlungseingangsrate, Analyse der Gesundungsquote nach Zeitbändern, Anteil gehaltener Zusagen gegenüber dem Call-Center usw.),
  - vi. Überwachung der Entwicklung von Portfolios, Teilportfolios, Kreditnehmergruppen und einzelnen Kreditnehmern;
- c) Definition, Analyse und Bewertung von notleidenden Risikopositionen und zugehörigen Kreditnehmern:
- i. Erfassung von notleidenden Risikopositionen und Bemessung von Wertminderungen,
  - ii. Durchführung von geeigneten Analysen für NPE-Portfolios und Speicherung der Ergebnisse zu jedem Kreditnehmer,

- iii. Unterstützung der Beurteilung von personenbezogenen Daten, der Finanzlage und der Rückzahlungsfähigkeit, zumindest für nicht komplexe Kreditnehmer,
- iv. Berechnungen (i) des Nettobarwerts und (ii) zu den Auswirkungen jeder Restrukturierungsoption und/oder jedes wahrscheinlichen Restrukturierungsplans gemäß den für jeden Kreditnehmer maßgeblichen Rechtsvorschriften (z. B. Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht) auf die Eigenkapitalposition des Kreditinstituts.

86. Die Angemessenheit der technischen Infrastruktur, einschließlich der Datenqualität, sollte regelmäßig durch eine unabhängige interne Revisionsfunktion oder externe Prüfer bewertet werden.

### 5.3 Kontrollrahmen

87. Das Leitungsorgan sollte für die Einrichtung und Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollrahmens zuständig sein. Insbesondere sollten wirksame und effiziente interne Kontrollverfahren für das Rahmenkonzept zur NPE-Abwicklung eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die NPE-Strategie und der Implementierungsplan mit der Gesamtgeschäftsstrategie des Kreditinstituts – einschließlich der NPE-Strategie und des Implementierungsplans – und seiner Risikobereitschaft in Einklang stehen.

88. Die internen Kontrollfunktionen sollten dem Leitungsorgan regelmäßig schriftliche Berichte über das Management der notleidenden Risikopositionen vorlegen, aus denen ermittelte größere Mängel klar hervorgehen. Diese Berichte sollten unter anderem für jeden neu festgestellten wesentlichen Mangel die maßgeblich damit verbundenen Risiken, eine Folgenabschätzung, Empfehlungen und die einzuleitenden Abhilfemaßnahmen enthalten. Wenn notwendig, sollten die Leiter der internen Kontrollfunktionen in der Lage sein, sich direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu wenden und diesem Bericht zu erstatten, um Bedenken zu äußern und die Aufsichtsfunktion gegebenenfalls zu warnen, wenn bestimmte Entwicklungen das Kreditinstitut beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Dadurch sollten die Leiter der internen Kontrollfunktionen nicht davon abgehalten werden, auch innerhalb der regulären Berichtswege Bericht zu erstatten.

89. Das Leitungsorgan sollte die Feststellungen der internen Kontrollfunktionen zeitnah und wirksam weiterverfolgen und angemessene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einfordern. Es sollte ein formelles Mängelbeseitigungsverfahren für die Feststellungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden.

90. Der Kontrollrahmen sollte sich in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance über alle drei Kontrollebenen erstrecken<sup>24</sup>. Die Rollen der verschiedenen beteiligten Funktionen sollten klar zugeordnet und dokumentiert werden, um Lücken und

---

<sup>24</sup> Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2017/11).

Überschneidungen zu vermeiden. Wichtige Ergebnisse von Aktivitäten der zweiten und dritten Kontrollebene sowie festgelegte Abhilfemaßnahmen und Fortschritte bezüglich dieser Belange sollten dem Leitungsorgan regelmäßig gemeldet werden.

91. Bei der Umsetzung des Kontrollrahmens sollten größere und komplexere Kreditinstitute alle drei Kontrollebenen anwenden; die zweite Kontrollebene muss nicht NPE-spezifisch sein und kann durch die Kreditrisiko-(Kontroll-)Funktion ausgeübt werden.

92. Bei der Umsetzung des Kontrollrahmens müssen kleinere und weniger komplexe Kreditinstitute (z. B. solche der SREP-Kategorien 3 und 4) nicht unbedingt über drei vollständig ausgestaltete NPE-spezifische Kontrollebenen verfügen; sie müssen jedoch sicherstellen, dass etwaige Interessenkonflikte hinreichend gemindert werden.

### **5.3.1 Erste Kontrollebene**

93. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die erste Kontrollebene in die Verfahren und Prozesse der operativen Einheiten – hauptsächlich der NPE WUs, die faktisch für die Risiken des Kreditinstituts im spezifischen Kontext der NPE-Abwicklungen verantwortlich sind und diese steuern – eingebunden ist.

94. Um sicherzustellen, dass angemessene Kontrollmechanismen umgesetzt werden, sollten die Kreditinstitute über angemessene interne Richtlinien für das Rahmenkonzept zur Abwicklung von notleidenden Risikopositionen verfügen. Die Führungskräfte der operativen Einheiten tragen dafür Sorge, dass diese internen Richtlinien umgesetzt werden, einschließlich durch ihre Berücksichtigung in IT-Verfahren. Anhang 4 zu den vorliegenden Leitlinien vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Elemente von Richtlinien in Zusammenhang mit dem NPE-Rahmenkonzept, die von Kreditinstituten berücksichtigt werden sollten.

### **5.3.2 Zweite Kontrollebene**

95. Die Funktionen der zweiten Kontrollebene sollten kontinuierlich anhand von Kontrollen sicherstellen, dass das Management notleidender Risikopositionen innerhalb der ersten Kontrollebene ordnungsgemäß funktioniert. Um ihre Kontrollaufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können, benötigen die Funktionen der zweiten Kontrollebene ein hohes Maß an Unabhängigkeit von den Funktionen des Marktbereichs, einschließlich der NPE WUs, sowie Ressourcen in ausreichendem Umfang. Sie sollten über eine angemessene Zahl qualifizierter Mitarbeiter verfügen. Die Qualifikationen der Mitarbeiter sollten fortlaufend neu bewertet werden und die Mitarbeiter sollten nach Bedarf Weiterbildungen absolvieren.

96. Die zweite Kontrollebene kontrolliert die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen durch die NPE WUs und sollte den Schwerpunkt vor allem auf folgende Aspekte legen:

- a) Überwachung und Bemessung NPE-bezogener Risiken auf granularer und aggregierter Basis, einschließlich in Bezug auf interne/regulatorische Eigenkapitalanforderungen,

- b) Überprüfung der Wirksamkeit des operativen Modells für NPE insgesamt sowie seiner Bestandteile (z. B. Management/Mitarbeiter der NPE WUs, Outsourcing-/Servicing-Vereinbarungen, NPE-Abbauziele, Frühwarnmechanismen),
- c) Qualitätssicherung im Rahmen von NPE-Bearbeitung, Kreditüberwachung/Berichts-/Meldewesen (intern und extern), Stundungen, Wertminderungen, Abschreibungen, Sicherheitenbewertung und NPE-Meldungen (um diese Rolle erfüllen zu können, sollten die Funktionen der zweiten Kontrollebene mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet sein, um vor der Umsetzung von individuellen Abwicklungslösungen intervenieren zu können),
- d) Überprüfung der Übereinstimmung von NPE-bezogenen Prozessen mit den internen Richtlinien und den öffentlichen Leitlinien/Leitfäden, insbesondere hinsichtlich der NPE-Einstufungen, Risikovorsorge, Abschreibungen, Sicherheitenbewertungen, Stundungen und Frühwarnmechanismen.

97. Die Risikokontroll- und Compliance-Funktionen sollten auch Orientierungshilfe zum Prozess der Gestaltung und Überprüfung der NPE-bezogenen Politik und Verfahren und zu den Kontrollen, die für alle NPE WU eingerichtet wurden, bieten. Diese Funktionen sollten in die Ausgestaltung und die Überprüfung der Grundsätze einbezogen werden, bevor sie vom Leitungsorgan genehmigt werden.

### 5.3.3 Dritte Kontrollebene

98. Die dritte Kontrollebene, die unabhängige interne Revision, sollte über ausreichendes Fachwissen bezüglich der Abwicklung von NPE verfügen, um ihre regelmäßigen Kontrollen zur Effizienz und Wirksamkeit des NPE-Rahmenkonzepts (einschließlich der Kontrollverfahren der ersten und zweiten Kontrollebene) durchführen zu können.

99. Hinsichtlich des NPE-Rahmenkonzepts sollte die interne Revision zumindest regelmäßig prüfen, inwiefern die internen NPE-bezogenen Richtlinien (siehe Anhang 4) und der vorliegende Leitfaden eingehalten werden. Hierzu sollten auch stichprobenartige und unangekündigte Untersuchungen und Kreditaktenprüfungen gehören.

100. Bei der Festlegung von Häufigkeit, Umfang und Ausmaß der durchzuführenden Kontrollen sollten die Höhe der NPE-Bestände und das Kriterium, ob unlängst durchgeführte Prüfungen wesentliche Unregelmäßigkeiten und Schwachstellen offenbart haben, berücksichtigt werden.

101. Basierend auf den Ergebnissen ihrer Kontrollen sollte die interne Revision dem Leitungsorgan Empfehlungen geben und damit Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

## 5.4 Überwachung und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf notleidende Risikopositionen

102. Die Überwachungssysteme sollten auf den NPE-Zielwerten basieren, die in der Strategie für notleidende Risikopositionen und dem zugehörigen Implementierungsplan genehmigt und

anschließend auf die operativen Ziele der NPE WUs übertragen werden, wobei Feedback-Schleifen zu Kreditrisikobewertung und Risikovorsorge bestehen sollten. Es sollte ein zugehöriger Rahmen von NPE-bezogenen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators – KPIs) entwickelt werden, der es dem Leitungsorgan und anderen zuständigen Führungskräften ermöglicht, die Fortschritte zu messen.

103. Die Kreditinstitute sollten NPE-bezogene KPIs festlegen und überwachen. Die NPE-bezogenen KPIs sollten Folgendes umfassen, aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt sein (siehe auch Anhang 2):

- a) NPE-Messgrößen,
- b) Interaktion mit dem Kreditnehmer und Zahlungseingänge,
- c) Stundungsmaßnahmen,
- d) Verwertungsmaßnahmen,
- e) Sonstiges (z. B. NPE-bezogene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, Rettungserwerbe, Outsourcing-Aktivitäten).

#### **5.4.1 NPE-Messgrößen**

104. Die Kreditinstitute sollten die relativen und absoluten Bestände an notleidenden und gestundeten Risikopositionen sowie die Rettungserwerbe (oder anderen Vermögenswerten aus NPE-Maßnahmen) und jungen Zahlungsrückstände in ihren Büchern überwachen.

105. Die Kreditinstitute sollten diese Überwachungsmaßnahmen auf Transaktions-/Kreditnehmerebene oder gegebenenfalls auf Portfolio- oder Teilportfolioebene durchführen und dabei Aspekte wie Geschäftsfeld, Kreditnehmersegment, geografische Region, Produkte, Konzentrationsrisiken, Grad der Besicherung, Art der Sicherheiten und Kapitaldienstfähigkeit berücksichtigen.

106. Die Kreditinstitute sollten die Höhe der Wertminderungen der notleidenden Risikopositionen überwachen, um dem Leitungsorgan umfassende Informationen zur Deckung bereitstellen zu können. Die Analyse sollte Daten auf aggregierter Ebene sowie der Ebenen der verschiedenen NPE-Portfolios umfassen. Die NPE-Portfolios sollten anhand von Aspekten wie der Art der Risikoposition, einschließlich ob besichert/unbesichert, der Art der Sicherheit und der Garantien, der geografischen Region, der Zahl der Jahre seit NPE-Einstufung, des Zeitraums bis zur Verwertung und der Anwendung des Going-Concern- bzw. des Gone-Concern-Ansatzes, gebildet werden. Auch Veränderungen hinsichtlich der Deckung sollten beobachtet werden; eine abnehmende Deckung sollte klar erläutert werden.

107. Die Kreditinstitute sollten die Indikatoren zur NPE-Quote und zur Deckung auch als Vergleichsmaßstab gegenüber den verfügbaren Indikatoren von Wettbewerbern heranziehen,

damit sich das Leitungsorgan ein klares Bild von der Wettbewerbssituation und eventuellen Mängeln machen kann.

108. Die Kreditinstitute sollten ihre Abweichungen vom Budget überwachen, damit das Leitungsorgan die Faktoren für bedeutsame Planabweichungen nachvollziehen kann.
109. Die regelmäßige Berichterstattung an das Leitungsorgan sollte auch wichtige Zahlen zu den NPE-Zugängen und -Abgängen umfassen, einschließlich der Übertragung von/nach NPE, notleidenden gestundeten Risikopositionen, notleidenden Risikopositionen im Bewährungszeitraum, nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen und jungen Zahlungsrückständen ( $\leq 90$  Verzugstage).
110. Die Kreditinstitute sollten abwägen, ob die Erstellung von Migrationsmatrizen sinnvoll sein könnte, die den Zugang von Risikopositionen in die Kategorie notleidend sowie den Abgang von Risikopositionen aus dieser Kategorie abbilden.
111. Die Kreditinstitute sollten die Migrationsraten und die Qualität der nicht notleidenden Risikopositionen monatlich schätzen, um einer Verschlechterung der Portfolioqualität durch die Priorisierung und zeitnahe Ergreifung entsprechender Maßnahmen entgegenwirken zu können. Migrationsmatrizen können weiter nach Art der Risikoposition (Hypothek im Privatkundengeschäft, Verbraucherkredit, Immobilienkredit), nach Geschäftsbereich oder nach sonstigen Portfoliosegmenten aufgeschlüsselt werden, um festzustellen, ob die treibenden Faktoren für die Zu-/Abgänge einem bestimmten Portfoliosegment zuzuordnen sind.
112. Bei ihren Überwachungsmaßnahmen sollten die Kreditinstitute interne Informationen (z. B. aus internen Scoring-Systemen) und externe Informationen (z. B. von Ratingagenturen, Auskunfteien, spezialisierten sektorbezogenen Recherchen oder gesamtwirtschaftlichen Indikatoren für bestimmte geografische Regionen) nutzen und sich auf einen bestimmten Beobachtungszeitpunkt oder -zeitraum beziehen. Anhang 3 enthält Beispiele für solche internen und externen Informationen.

#### **5.4.2 Interaktion mit den Kreditnehmern und Zahlungseingänge**

113. Nach der Einrichtung von NPE WUs sollten zentrale Messgrößen für die operative Leistung eingeführt werden, um die Effizienz der Einheiten oder der Mitarbeiter im Vergleich zur Durchschnittsleistung und/oder anhand von Benchmark-Standardindikatoren zu beurteilen. Wenn keine solchen Indikatoren existieren oder verfügbar sind, sollte die operative Leistung durch Messung der faktischen Ergebnisse gegenüber den im NPE-Implementierungsplan des Kreditinstituts gesetzten Zielwerten überwacht werden.

#### **5.4.3 Stundungsmaßnahmen**

114. Zur Abwendung oder Begrenzung der Auswirkungen der notleidenden Risikopositionen sollten die Kreditinstitute die Möglichkeiten zur Gewährung von Stundungsmaßnahmen abwägen. Die Kreditinstitute sollten zwei Aspekte der Stundungsmaßnahmen überwachen: die

Effizienz und die Wirksamkeit. Abschnitt 7 legt die Anforderungen für die Anwendung von Stundungsmaßnahmen fest.

115. Das Hauptziel von Stundungsmaßnahmen sollte die Rückführung des Kreditnehmers in einen tragfähigen, nicht notleidenden Rückzahlungsstatus sein, wobei der fällige Betrag berücksichtigt und die erwarteten Verluste begrenzt werden sollten. Diese Ziele sollten berücksichtigen, wie wichtig die Sicherstellung der fairen Behandlung der Verbraucher ist, und mit sämtlichen anwendbaren Verbraucherschutzvorschriften vereinbar sein. Das Kreditinstitut sollte die Qualität der Stundungsmaßnahmen überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Verzögerung von Wertminderungen oder zu der verspäteten Einschätzung führen, dass die Forderung uneinbringlich ist. Sowohl Stundungsmaßnahmen in Bezug auf nicht notleidende als auch in Bezug auf notleidende Forderungen sollten unter die Überwachung fallen.

#### 5.4.4 Verwertungsmaßnahmen

116. Wenn keine tragfähige Restrukturierungslösung erzielt werden kann, sollten die Kreditinstitute die notleidende Risikoposition dennoch abwickeln. Mit der Abwicklung kann die Einleitung von Gerichtsverfahren, eine Inbesitznahme von Vermögenswerten, das Eingehen von Debt-Asset-/Debt-Equity-Swaps, eine Veräußerung von Kreditfazilitäten, die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Verbriefung einhergehen. Wenn der Erlös aus der Inbesitznahme von Immobilien sich auf den von einem Verbraucher geschuldeten Betrag auswirkt, sollten die Kreditinstitute bei der Entscheidung über die Verwertungsmaßnahme und die nächsten Schritte die anwendbaren Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2014/17/EU<sup>25</sup> berücksichtigen.

117. Die Verwertungsmaßnahmen sollten von dem Kreditinstitut überwacht werden, um Eingang in Strategien und Richtlinien zu finden. Die Kreditinstitute sollten die Veräußerungen sowie die erzielten Veräußerungs-/Übertragungserlöse durch Vergleich mit den Nettobuchwerten überwachen.

118. Die Kreditinstitute sollten bei Gerichtsverfahren und Inbesitznahmen die Volumina und Erlösquoten überwachen. Die diesbezüglich erreichten Zahlen sollten definierten Zielwerten für die Zahl der Monate/Jahre und den Verlust für das Institut gegenübergestellt werden. Von den Instituten wird erwartet, dass sie zur Überwachung der tatsächlichen Verlustquote historische Zeitreihen für jedes Kreditportfolio erstellen, um die Annahmen für Wertminderungsprüfungen und Stresstests zu untermauern.

119. Bei durch Sicherheiten oder andere Garantiearten besicherten Risikopositionen sollten die Kreditinstitute den Zeitraum überwachen, der zur Abwicklung der Sicherheit oder zur Durchsetzung einer Garantie benötigt wird. Die Kreditinstitute sollten auch potenzielle Zwangsversteigerungsabschlüsse bei der Verwertung und die Entwicklungen an bestimmten

---

<sup>25</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60, 28.2.2014, S. 34).

Märkten (z. B. Immobilienmärkten) überwachen, um potenzielle Erlösquoten prognostizieren zu können.

120. Durch die Überwachung der Erlösquoten aus Inbesitznahmen und anderen Gerichtsverfahren sollten die Kreditinstitute besser beurteilen können, ob die Entscheidung für eine Inbesitznahme zu einem höheren Nettobarwert führt als die Gewährung einer Stundungsoption. Die Daten zu den Erlösquoten aus Inbesitznahmen sollten fortlaufend überwacht werden und in die Änderungen einfließen, die die Kreditinstitute möglicherweise an ihren Strategien für Einziehungen/Gerichtsverfahren vornehmen.
121. Die Kreditinstitute sollten außerdem die durchschnittliche Dauer der zuletzt abgeschlossenen Gerichtsverfahren und die daraus durchschnittlich erzielten Erlöse (einschließlich damit verbundener Verwertungskosten) überwachen.
122. Fälle, in denen Verbindlichkeiten gegen Vermögenswerte oder eine Beteiligung am Eigenkapital des Kreditnehmers getauscht werden (Debt-Asset-/Debt-Equity-Swap), sollten von den Kreditinstituten sorgfältig überwacht werden, und zwar zumindest anhand der Indikatoren zum Volumen einzelner Arten von Vermögenswerten. Dabei sollten die Kreditinstitute sicherstellen, dass sämtliche durch maßgebliche nationale Rechtsvorschriften vorgegebenen Bestandsgrenzen eingehalten werden. Wird dieser Ansatz als Stundungsmaßnahme eingesetzt, so sollte dies durch einen eigenen Geschäftsplan gestützt und auf Vermögenswerte beschränkt werden, bei denen das Institut über hinreichende Sachkenntnis verfügt und der Markt eine realistische Einschätzung des Wertes erlaubt, der kurz- bis mittelfristig aus dem Vermögenswert zu Erlösen ist. Zudem sollte das Kreditinstitut sicherstellen, dass die Bewertung der Vermögenswerte von qualifizierten und erfahrenden Sachverständigen durchgeführt wird.

#### **5.4.5 Weitere zu beobachtende Positionen**

123. Die Kreditinstitute sollten die Zinserträge aus notleidenden Risikopositionen überwachen und ihren Leitungsorganen melden. Darüber hinaus sollten sie zwischen Zinserträgen auf notleidende Risikopositionen, die tatsächlich eingegangen sind, und solchen, die noch nicht eingegangen sind, unterscheiden. Auch die Entwicklung von Wertberichtigungen und die damit verbundenen treibenden Faktoren sollten überwacht werden.
124. Wenn Rettungserwerbe zur NPE-Strategie eines Kreditinstituts gehören, so sollte es auch das Volumen, die Altersstruktur, die Deckung und die Zu-/Abgänge von Rettungserwerben (und anderen Vermögenswerten aus NPEs) mit einer Detailtiefe überwachen, die zur Berücksichtigung wesentlicher Arten von Vermögenswerten ausreicht. Die Entwicklung der in Besitz genommenen Vermögenswerte im Vergleich zu dem zuvor definierten Geschäftsplan sollte überwacht werden, und dem Leitungsorgan sowie anderen zuständigen Führungskräften sollte dazu auf aggregierter Basis Bericht erstattet werden.

## 6. Stundung

---

125. Die Kreditinstitute sollten in ihrem Risikomanagement die in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltenen Definitionen von Stundungsmaßnahmen und gestundeten Risikopositionen verwenden. Das Ziel von Stundungsmaßnahmen sollte die Rückführung des Kreditnehmers in einen tragfähigen, nicht notleidenden Rückzahlungsstatus sein, wobei der fällige Betrag berücksichtigt und die erwarteten Verluste begrenzt werden sollten. Bei der Entscheidung, welche Schritte oder Stundungsmaßnahmen zu ergreifen sind, sollten die Kreditinstitute die Interessen der Verbraucher berücksichtigen und die Vorschriften des Verbraucherschutzrechts, einschließlich der Anforderungen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2014/17/EU<sup>26</sup> und gemäß den EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung, einhalten<sup>27</sup>. Die Kreditinstitute sollten die Effizienz und die Wirksamkeit der Stundungsmaßnahmen überwachen.

126. In diesem Abschnitt werden die Schlüsselemente der Governance und Ablauforganisation in Bezug auf gestundete Risikopositionen dargelegt.

### 6.1 Stundungsmaßnahmen und ihre Tragfähigkeit

127. Kreditinstitute sollten eine Kombination verschiedener Stundungsmaßnahmen in Erwägung ziehen, die sowohl kurzfristige als auch langfristige Maßnahmen umfasst, die der Art und der Laufzeit der Kredite angemessen sind. Die Kreditinstitute sollten die in Anhang 5 enthaltene Liste der möglichen Stundungsmaßnahmen in Betracht ziehen.

128. Die Kreditinstitute sollten Stundungsmaßnahmen mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren (ein Jahr bei Projektfinanzierungen und dem Bau von Gewerbeimmobilien) anwenden, wenn diese Maßnahmen nicht die Bereinigung der ausstehenden Rückstände unterstützen, es sei denn, diese Maßnahmen werden mit Stundungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren kombiniert.

129. Die Kreditinstitute sollten Stundungsmaßnahmen mit einer Dauer von höchstens zwei Jahren (und gegebenenfalls andere Stundungsmaßnahmen) in Betracht ziehen, wenn der Kreditnehmer die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Er ist von einem identifizierbaren Ereignis betroffen, das zu vorübergehenden Liquiditätsengpässen geführt hat. Dieses Ereignis ist formell nachzuweisen, wobei anhand bestimmter Nachweise zu belegen ist, dass sich die Einkommenssituation des Kreditnehmers kurzfristig vollständig oder nahezu vollständig erholen wird oder dass das Kreditinstitut zu

---

<sup>26</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60, 28.2.2014, S. 34).

<sup>27</sup> Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung (EBA/GL/2015/12).

dem Schluss gekommen ist, dass eine langfristige Stundungslösung aufgrund einer vorübergehenden finanziellen Unsicherheit allgemeiner oder kreditnehmerspezifischer Art nicht möglich ist. Die Form des für diesen Zweck zu erbringenden Nachweises sollte der Art, der Laufzeit und dem Betrag des betreffenden Kredits entsprechen.

- b) Der Kreditnehmer hat vor dem Vorfall seine vertraglichen Pflichten erfüllt.
- c) Der Kreditnehmer hat klar seine Bereitschaft zur Kooperation mit dem Kreditinstitut gezeigt.

130. Bei jeder Stundungsmaßnahme sollte vertraglich sichergestellt sein, dass das Kreditinstitut berechtigt ist, die vereinbarten Stundungsmaßnahmen zu überprüfen, falls sich die Situation des Kreditnehmers verbessert und somit günstigere Konditionen für das Kreditinstitut (bezüglich der Stundung oder der ursprünglichen Vertragsbedingungen) durchgesetzt werden können; dazu sollten aus dem Vertrag die spezifischen Änderungen hervorgehen, die infolge spezifischer Verbesserungen der Situation des Kreditnehmers auf die Stundungsmaßnahme anzuwenden sind. Im Hinblick auf Kreditnehmer, die die Stundungsvereinbarung nicht erfüllen sollten die Kreditinstitute erwägen, strenge Konsequenzen – wie z. B. eine Bedingung zur Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten – in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.

#### **6.1.1 Tragfähige und nicht tragfähige Stundungsmaßnahmen**

131. Die Kreditinstitute sollten zwischen tragfähigen Stundungsmaßnahmen, die zur Verringerung der Risikoposition des Kreditnehmers beitragen, und nicht tragfähigen Stundungsmaßnahmen unterscheiden.

132. Die Kreditinstitute sollten bei der Bewertung der Tragfähigkeit von Stundungsmaßnahmen die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- a) Das Kreditinstitut kann (anhand objektiv verifizierbarer Belege) nachweisen, dass sich der Kreditnehmer die Stundungslösung leisten kann und somit die vollständige Rückzahlung erwartet wird.
- b) Der Ausgleich von Zahlungsrückständen ist vollständig oder nahezu vollständig berücksichtigt, und mittel- bis langfristig ist eine bedeutsame Verringerung des Kreditsaldos des Kreditnehmers zu erwarten.
- c) Wurden bereits zuvor Stundungslösungen, einschließlich langfristiger Stundungsmaßnahmen, gewährt, so sollte das Kreditinstitut für zusätzliche interne Kontrollen sorgen, die sicherstellen, dass diese anschließende Stundung den nachstehend aufgeführten Tragfähigkeitskriterien entspricht. Diese Kontrollen sollten mindestens dafür sorgen, dass die Risikokontrollfunktion vorab ausdrücklich über die betreffenden Fälle in Kenntnis gesetzt wird. Darüber hinaus sollte die ausdrückliche Genehmigung des zuständigen obersten Beschlussorgans eingeholt werden.

- d) Stundungsmaßnahmen mit kurzfristiger Dauer werden vorübergehend angewandt und das Kreditinstitut kann anhand objektiv verifizierbarer Belege nachweisen, dass der Kreditnehmer nach dem Ablauf der kurzfristigen vorübergehenden Vereinbarung in der Lage ist, den ursprünglichen oder geänderten Betrag, d. h. den vollständigen Kreditbetrag samt sämtlicher Zinsen, zurückzuzahlen.
- e) Die Maßnahme führt nicht dazu, dass für dieselbe Risikoposition mehrere aufeinanderfolgende Stundungsmaßnahmen gewährt werden.

133. Bei der Tragfähigkeitsprüfung sollten die finanziellen Merkmale des Kreditnehmers und die zu dem betreffenden Zeitpunkt zu gewährende Stundungsmaßnahme berücksichtigt werden. Die Tragfähigkeitsprüfung sollte unabhängig davon erfolgen, auf welcher Grundlage die Stundung gewährt werden soll. Die verschiedenen Grundlagen für Stundungsmaßnahmen sind u. a. die Inanspruchnahme von vertraglichen Stundungsklauseln durch den Kreditnehmer, bilaterale Verhandlungen über die Stundung zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut und ein öffentliches Stundungsprogramm für alle in einer bestimmten Situation befindlichen Kreditnehmer.

## 6.2 Solide Stundungsprozesse

### 6.2.1 Stundungsrichtlinie

134. Die Kreditinstitute sollten eine Richtlinie zu ihren Stundungsmaßnahmen entwickeln. Diese Richtlinie sollte zumindest folgende Punkte umfassen:

- a) den Prozess und die Verfahren zur Gewährung von Stundungsmaßnahmen, einschließlich der Zuständigkeiten und des Verfahrens zur Entscheidungsfindung,
- b) eine Beschreibung der verfügbaren Stundungsmaßnahmen, einschließlich der in den Verträgen enthaltenen Maßnahmen,
- c) Informationsanforderungen zur Prüfung der Tragfähigkeit der Stundungsmaßnahmen,
- d) Dokumentation der gewährten Stundungsmaßnahmen,
- e) den Prozess und die Messgrößen für die Überwachung der Effizienz und der Wirksamkeit der Stundungsmaßnahmen.

135. Die Kreditinstitute sollten ihre Stundungsrichtlinie und -optionen mittels kollektiver Überwachung der Ergebnisse der verschiedenen Stundungsmaßnahmen, einschließlich der Prüfung von potenziellen Ursachen und Fällen, in denen der Kreditnehmer erneut ausfällt, regelmäßig überprüfen.

### 6.2.2 Effizienz und Wirksamkeit von Stundungsmaßnahmen

136. Die Kreditinstitute sollten die Qualität von Stundungsmaßnahmen überwachen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu der verspäteten Einschätzung führen, dass die Forderung uneinbringlich ist. Sowohl Stundungsmaßnahmen in Bezug auf nicht notleidende als auch in Bezug auf notleidende Forderungen sollten unter die Überwachung fallen, wobei eine Unterscheidung nach Art der Stundungsmaßnahmen und der Portfolios erfolgen sollte.

137. Die Kreditinstitute sollten die Effizienz des Prozesses für die Gewährung von Stundungsmaßnahmen bemessen und die Dauer des Entscheidungsfindungsprozesses und die Volumina der Stundungsmaßnahmen auf jeder Stufe des Gewährungsprozesses überwachen.

138. Die Kreditinstitute sollten die Wirksamkeit der gewährten Stundungsmaßnahmen überwachen. Diese Überwachung sollte den Erfolgsgrad der Stundungsmaßnahme abbilden und aufzeigen, ob die geänderten vertraglichen Pflichten des Kreditnehmers eingehalten werden und die Forderung bedient wird. Es sollten folgende Messgrößen nach Portfolio und nach Art der Stundungsmaßnahmen verwendet werden:

- a) **Gesundungsquote von Stundungen und Quote der wieder als notleidend eingestuften Risikopositionen:** Die Kreditinstitute sollten eine Analyse nach Zeitbändern durchführen und das Verhalten der gestundeten Risikopositionen ab dem Änderungsdatum überwachen, um die Gesundungsquote zu ermitteln. Diese Analyse sollte separat für Risikopositionen, bei denen eine Gesundung mit und ohne Stundungsmaßnahmen erreicht wurde, durchgeführt werden.
- b) **Zahlungseingangsrate:** Die Kreditinstitute sollten die Zahlungseingänge aus gestundeten Risikopositionen überwachen.
- c) **Abschreibungen:** Wenn die Gewährung einer Stundungsmaßnahme zu einer teilweisen Abschreibung führt, sollten die Kreditinstitute diese Risikopositionen durch Abgleich mit einem genehmigten Verlustbudget erfassen und überwachen. Der Nettobarwertverlust, der mit der Entscheidung zur Abschreibung einer uneinbringlichen Forderung verbunden ist, sollte überwacht werden, indem er der Gesundungsquote gegenübergestellt wird.

139. Die Kreditinstitute sollten Indikatoren für Stundungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung nach aussagekräftigen Kriterien aufschlüsseln, beispielsweise nach der Art und Länge der Zahlungsrückstände, der Art der Risikoposition, der Wahrscheinlichkeit einer Erholung, dem Volumen der Risikopositionen oder dem Gesamtbetrag der Risikopositionen gegenüber demselben Kreditnehmer oder verbundenen Kunden und der Zahl der Stundungslösungen, die in der Vergangenheit zur Anwendung kamen.

### 6.2.3 Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers

140. Bevor Stundungsmaßnahmen gewährt werden, sollten die Kreditinstitute eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers durchführen. Diese sollte die angemessene

Beurteilung der Finanzlage des Kreditnehmers auf Grundlage hinreichender Informationen und unter Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren wie der Kapitaldienstfähigkeit und der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers oder der Immobilie/des Projekts umfassen.

#### **6.2.4 Standardisierte Stundungsprodukte und Entscheidungsbäume**

141. Die Kreditinstitute sollten über geeignete Richtlinien und Verfahren verfügen, die eine Auswahl von nachhaltigen und wirksamen Stundungslösungen für den Kreditnehmer vorsehen. In diesen Richtlinien und Verfahren sollte sich die Zusammenfassung von Risikopositionen in Portfolios widerspiegeln, um die Kreditinstitute in die Lage zu versetzen, unterschiedliche, auf verschiedene Kreditnehmersegmente zugeschnittene Stundungsmaßnahmen zu ergreifen.

142. Die Kreditinstitute sollten in Betracht ziehen, Entscheidungsbäume und standardisierte Stundungslösungen für homogene Kreditnehmerportfolios mit weniger komplexen Risikopositionen zu entwickeln. Entscheidungsbäume können helfen, für bestimmte Kreditnehmerportfolios geeignete und nachhaltige Stundungsstrategien konsistent und anhand genehmigter Kriterien festzulegen und umzusetzen.

#### **6.2.5 Vergleich mit anderen Abwicklungsoptionen für notleidende Risikopositionen**

143. Die Kreditinstitute sollten einen auf den Nettobarwert gestützten Ansatz verwenden, um die für die jeweiligen Umstände des Kreditnehmers am besten geeignete und tragfähigste Abwicklungsoption zu ermitteln, und dabei die faire Behandlung des Verbrauchers sicherstellen. In diesem Zusammenhang sollten sie den Nettobarwert der vorgesehenen Stundungsmaßnahme mit dem Nettobarwert einer Inbesitznahme und anderer möglicher Verwertungsoptionen vergleichen. Die in der Berechnung verwendeten Parameter wie z. B. der angenommene Zeitraum bis zur Verwertung, der Abzinsungssatz und die Kapital- und Verwertungskosten sollten auf empirischen Daten beruhen.

#### **6.2.6 Zielwerte für die Stundung und Überwachung**

144. Stundungsverträge und die entsprechende Dokumentation sollten genau definierte Vorgaben zu Zwischenzielen enthalten, die vom Kreditnehmer bei der Rückzahlung des Kredits über die Vertragslaufzeit einzuhalten sind. Diese Meilensteine/Zwischenziele sollten glaubwürdig und hinreichend konservativ sein und jedwede potenzielle Verschlechterung der Finanzlage des Kreditnehmers berücksichtigen. Die für die Gewährung von Stundungsmaßnahmen zuständige NPE WU sollte die Vertragserfüllung seitens des Kreditnehmers einschließlich der Erreichung aller vereinbarten Zwischenziele zumindest über den Probezeitraum genau überwachen.

## 7. Erfassung von notleidenden Risikopositionen

---

145. Die Kreditinstitute sollten in ihrem Risikomanagement die in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltene Definition von notleidenden Risikopositionen verwenden.

146. In diesem Abschnitt werden die zentralen Elemente für die Governance und Ablauforganisation in Bezug auf die Erfassung notleidender Risikopositionen dargelegt.

### 7.1 Kriterium der Überfälligkeit

147. Die Kreditinstitute sollten Risikopositionen in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition<sup>28</sup> und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten als überfällig ausweisen.<sup>29</sup>

### 7.2 Hinweise für die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens von Risikopositionen

148. Die Kreditinstitute sollten Risikopositionen als „unlikely to pay“ ausweisen (d. h. es als unwahrscheinlich ansehen, dass die Risikoposition beglichen wird) und Hinweise für die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition identifizieren.

149. Die Kreditinstitute sollten die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer überwachen. Bei Kreditnehmern im Firmenkundengeschäft sollte dies mindestens jährlich und zu wichtigen Berichtsterminen, an denen Finanzdaten zur Verfügung stehen, beurteilt werden. Die Kreditinstitute sollten die neusten Finanzinformationen von Kreditnehmern im Firmenkundengeschäft zeitnah erheben. Werden die Informationen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt, so kann dies als schlechtes Zeichen für die Bonität des Kreditnehmers gewertet werden. Im Fall von Kreditnehmern, die nicht zum Firmenkundengeschäft gehören, sollten die Kreditinstitute das Zahlungsverhalten und jegliche Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten, die eine Auswirkung auf die Rückzahlungsfähigkeit haben können, überwachen. Bei Kunden auf einer Watchlist oder mit einem schlechten Rating sollten je nach Wesentlichkeit, Portfolio und finanzieller Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers häufigere Prüfungen durchgeführt werden. Die regelmäßige Bewertung der

---

<sup>28</sup> Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07).

<sup>29</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten (ABl. L 32, 6.2.2018, S. 1).

Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers sollte auch für endfällige Kredite gelten, da diese Kredite mit einem höheren Risiko verbunden sind als Kredite mit regelmäßigen Tilgungszahlungen und die fortlaufende Zahlung der fälligen Zinsbeträge durch den Kreditnehmer keinen hinreichenden Grund für die Annahme darstellt, dass der Gesamtkreditbetrag am Ende der Laufzeit getilgt wird.

## 7.3 Stundung und Status „notleidend“/„nicht notleidend“

### 7.3.1 Stundung

150. Für die Durchführung von Stundungsmaßnahmen sollten die Kreditinstitute in der Lage sein, frühzeitig Anzeichen möglicher künftiger finanzieller Schwierigkeiten zu erkennen. Zu diesem Zweck sollte die Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers sich nicht auf Risikopositionen mit offensichtlichen Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten beschränken. Eine Beurteilung von finanziellen Schwierigkeiten sollte auch für Risikopositionen durchgeführt werden, bei denen der Kreditnehmer keine offensichtlichen finanziellen Schwierigkeiten hat, aber für die sich die Marktbedingungen erheblich auf eine Weise geändert haben, die sich auf die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers auswirken könnte (z. B. bei endfälligen Darlehen, deren Rückzahlung von der Veräußerung von Immobilien abhängt oder bei Fremdwährungskrediten).

151. Grundlage für die Beurteilung von finanziellen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers sollte ausschließlich dessen Situation sein, und es sollten keine von Dritten bereitgestellten Sicherheiten oder Garantien berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers sollten die Kreditinstitute in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zumindest die folgenden widerlegbaren Umstände berücksichtigen:

- a) der Kreditnehmer bzw. die Fazilität war in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung mehr als 30 Tage überfällig,
- b) die Ausfallwahrscheinlichkeit der internen Ratingklasse des Kreditinstituts ist in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung gestiegen,
- c) der Kreditnehmer wurde in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung in einer Watchlist geführt.

152. Risikopositionen sollten nicht als gestundet eingestuft werden, wenn Zugeständnisse gegenüber Kreditnehmern gemacht werden, die keine finanziellen Schwierigkeiten haben. In Übereinstimmung mit Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission sollten die Kreditinstitute auf Grundlage einer ausführlichen finanziellen Beurteilung zwischen neu verhandelten bzw. verlängerten Verträgen, die Kreditnehmern ohne finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden, und Stundungsmaßnahmen wie zum Beispiel Zugeständnissen, die Kreditnehmern in finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden, unterscheiden.

153. Die Gewährung neuer Konditionen wie zum Beispiel eines neuen Zinssatzes, der günstiger ist als der Satz, den Kreditnehmer mit einem ähnlichen Risikoprofil erhalten könnten, kann als Hinweis auf ein solches Zugeständnis angesehen werden, wenn das Kreditinstitut feststellt, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers der Grund für den neuen Satz sind. Es sollte nicht als Voraussetzung für die Feststellung eines Zugeständnisses und damit einer Stundungsmaßnahme angesehen werden, dass ein Kreditnehmer im Vergleich zum Markt günstigere neue Konditionen erhält. In Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission sollte, wenn sich ein Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet, eine Änderung der Konditionen im Einklang mit den Bedingungen, die andere Kreditnehmer mit einem ähnlichen Risikoprofil vom Kreditinstitut erhalten könnten, als ein Zugeständnis angesehen werden. Dazu gehören auch Fälle, in denen Kreditnehmer in von Kreditinstituten angebotene, öffentliche Stundungsprogramme eingebunden sind.

154. Kreditnehmer können verlangen, dass die Konditionen ihrer Kreditverträge geändert werden, ohne dass sie Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder kurz vor solchen Schwierigkeiten stehen. Die Kreditinstitute sollten eine Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers durchführen, wenn sich solche Änderungen der Vertragsbedingungen auf das Zahlungsverhalten auswirken.

### **7.3.2 Einstufung von gestundeten Risikopositionen als notleidend**

155. Kreditinstitute, die Stundungsmaßnahmen auf nicht notleidende Risikopositionen anwenden, sollten prüfen, ob die Risikopositionen aufgrund dieser Maßnahmen umzugliedern und als notleidend einzustufen sind. Die Gewährung von Stundungsmaßnahmen auf notleidende Risikopositionen führt nicht zur Aufhebung ihres notleidenden Status: Die Forderungen sollten nach Gewährung der Stundungsmaßnahmen weiterhin während mindestens eines Jahres des Gesundungszeitraums gemäß Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission und Abschnitt 7.3.3 als notleidend eingestuft bleiben.

156. Bei der Beurteilung, ob gestundete Risikopositionen als notleidend eingestuft werden sollten, sollten die Kreditinstitute prüfen, ob Folgendes auf die Risikopositionen zutrifft:

- a) Sie basieren auf unangemessenen Zahlungsplänen (entweder anfänglichen oder ggf. anschließenden Zahlungsplänen), die u. a. eine wiederholte Nichteinhaltung des Zahlungsplans oder Änderungen des Zahlungsplans zur Vermeidung von Verstößen nach sich ziehen, oder der Zahlungsplan beruht auf Erwartungen, die nicht durch makroökonomische Prognosen oder durch glaubwürdige Annahmen zur Rückzahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kreditnehmers gestützt sind;
- b) Sie enthalten Vertragsbedingungen, welche die regulären Rückzahlungsraten zu dieser Transaktion so aufschieben, dass deren Beurteilung für eine angemessene Einstufung verhindert wird, beispielsweise, wenn ein Tilgungsaufschub von mehr als zwei Jahren gewährt wird;

- c) Die ausgebuchten Forderungsbeträge übersteigen die kumulierten Verluste aus Kreditrisiken für andere notleidende Risikopositionen mit einem vergleichbaren Risikoprofil.

### **7.3.3      Gesundung/Aufhebung des Status „notleidend“**

157. Die Kreditinstitute sollten notleidende Risikopositionen, einschließlich gestundeter Risikopositionen, in Übereinstimmung mit Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission als nicht notleidend einstufen. Die Kreditinstitute sollten eine Analyse der finanziellen Lage des Kreditnehmers durchführen, um sicherzustellen, dass keine Bedenken bezüglich der Fähigkeit des Kreditnehmers bestehen, seinen Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit dem Kredit nachzukommen.
158. Die von den Kreditinstituten eingeführten Richtlinien zur Neueinstufung von notleidenden gestundeten Risikopositionen sollten Verfahren zur Ausräumung von Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Kreditnehmers festlegen, die für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen, gemäß Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, zu erfüllen. Diese Richtlinien sollten Kriterien in Bezug auf die während des mindestens einjährigen Gesundungszeitraums geleisteten Zahlungen enthalten und Kriterien definieren, nach denen ein Kreditnehmer in der Lage ist, die für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen zu erfüllen (sodass eine vollständige Rückzahlung der Schulden wahrscheinlich ist), ohne dass Sicherheiten verwertet werden müssen, wobei dies mindestens durch den Nachweis einer nicht unerheblichen Zahlung zur Tilgung des Kreditbetrags erfolgt. Diese Richtlinien sollten sowohl Zahlungen des Kreditbetrags als auch der Zinsen vorsehen.
159. Darüber hinaus sollte ein Kreditinstitut in Fällen, in denen es andere Risikopositionen gegenüber einem Schuldner hat, die nicht Gegenstand einer Stundungsmaßnahme sind, die Auswirkungen und die vertragsgemäße Bedienung dieser Risikopositionen berücksichtigen, wenn es beurteilt, inwiefern der Kreditnehmer in der Lage ist, die für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen zu erfüllen. Die Berücksichtigung von Rückständen sollte nicht zu einer Änderung des Status „notleidend“ im Sinne von Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission führen, und es sollten ausschließlich Risikopositionen, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden, als gestundete Risikopositionen identifiziert werden.
160. Gibt es Vertragsbedingungen, nach denen die Rückzahlungsfrist verlängert wird, beispielweise einen Zahlungsaufschub für die Tilgung des Kreditbetrags, so sollte dies als Bekräftigung der Einstufung dieser gestundeten Risikopositionen als notleidend angesehen werden, bis die in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltenen Anforderungen erfüllt sind. Die Tatsache, dass der einjährige Gesundungszeitraum abgelaufen ist, sollte nicht automatisch zur Neueinstufung als „nicht notleidend“ führen, es sei denn, während dieser 12 Monate wurden regelmäßige Zahlungen geleistet und es wurde eine Beurteilung der Zahlungswahrscheinlichkeit durchgeführt, ohne dass Hinweise auf eine unwahrscheinliche Zahlung festgestellt wurden.

#### 7.3.4 Einstufung von Risikopositionen als nicht notleidende gestundete Risikopositionen

161. Sobald gestundete Risikopositionen als nicht notleidend eingestuft werden, sei es, weil sie die Bedingungen für eine Umgliederung aus der Kategorie „notleidend“ erfüllen oder weil die Anwendung von Stundungsmaßnahmen nicht dazu geführt hat, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wurde, sollten sie weiterhin als gestundet eingestuft bleiben, bis die in Absatz 256 des Anhangs V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltenen Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition erfüllt sind.
162. Die Richtlinien der Kreditinstitute zur Identifizierung nicht notleidender gestundeter Risikopositionen sollten Verfahren für die Ausräumung von Bedenken hinsichtlich der finanziellen Lage des Kreditnehmers enthalten. Die Richtlinien der Kreditinstitute sollten vom Kreditnehmer verlangen, mittels regelmäßiger Zahlungen einen Betrag zu begleichen, der sämtlichen Beträgen (Kreditbetrag und Zinsen) entspricht, die zuvor überfällig oder bei Gewährung der Zugeständnisse ausgebucht wurden, oder anderweitig nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen unter Zugrundelegung alternativer objektiver Kriterien, einschließlich einer Rückzahlung des Kreditbetrags, zu erfüllen.
163. In Übereinstimmung mit Absatz 260 in Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission führen neue Stundungsmaßnahmen, die auf nicht notleidende gestundete Risikopositionen angewandt werden, welche aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliedert wurden, zur Umgliederung dieser Transaktionen in die Kategorie „notleidend“. Dies sollte auch gelten, wenn diese Risikopositionen mehr als 30 Tage überfällig werden.

### 7.4 Einheitliche Anwendung der Definition von „notleidend“

164. Die Kreditinstitute sollten angemessene Mechanismen und Verfahren in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition einführen, um die einheitliche Anwendung der Definition in allen Niederlassungen und Filialen zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Identifikation von notleidenden Risikopositionen auf Ebene der einzelnen Institute und der Bankengruppe einheitlich ist.
165. Die Richtlinien der Kreditinstitute sollten die einheitliche Behandlung von einzelnen Kunden und Gruppen verbundener Kunden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, den EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden<sup>30</sup> und den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition sicherstellen. Die Richtlinien der Kreditinstitute sollten auch eine konsistente Beurteilung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen rechtlichen Einheiten innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden sicherstellen. Mit Blick auf mögliche Ansteckungseffekte sollten die Kreditinstitute möglichst eine Gruppenperspektive anwenden, wenn sie die Risikoposition eines Kreditnehmers als „notleidend“ einstufen, es sei denn, sie ist

---

<sup>30</sup> Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15).

von isolierten Rechtsstreitigkeiten betroffen, die nicht mit der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei zusammenhängen.

166. In Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition sollten die Kreditinstitute ein Verzeichnis aller Einstufungskriterien führen.

## 8. Wertminderungen und Abschreibungen bei notleidenden Risikopositionen

---

167. Die Kreditinstitute sollten Wertberichtigungen bei notleidenden Risikopositionen und gestundeten Risikopositionen in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste schätzen.

168. In diesem Abschnitt werden die zentralen Elemente für die Governance und Ablauforganisation in Bezug auf Bewertung von Wertminderungen und Abschreibungen bei notleidenden Risikopositionen dargelegt.

### 8.1 Abschreibungen von notleidenden Risikopositionen

169. In Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste<sup>31</sup> sollte die Uneinbringlichkeit von Risikopositionen periodengerecht durch Wertberichtigungen oder Abschreibungen erfasst werden. Kann das Kreditinstitut nach angemessener Einschätzung nicht davon ausgehen, dass die vertraglichen Zahlungsströme aus der Risikoposition realisierbar sind, sollte dies zur teilweisen oder vollumfänglichen Abschreibung der Risikoposition führen (IFRS 9.B3.2.16.r).

170. Eine Abschreibung kann vorgenommen werden, bevor rechtliche Schritte gegen den Kreditnehmer zur Wiedererlangung des geschuldeten Betrags in Gänze vollzogen wurden. Aufgrund der Abschreibung sollte nicht angenommen werden, dass das Kreditinstitut auf den Anspruch auf Wiedererlangung des geschuldeten Betrags verzichtet. Die Entscheidung des Kreditinstituts, auf den Rückzahlungsanspruch zu verzichten, ist ein Schuldenerlass.

171. Abschreibungen stellen einen Ausbuchungsvorgang dar (IFRS 9.5.4.4). Sollten Barmittel oder andere Vermögenswerte eingezogen werden, so sollte dies direkt als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

---

<sup>31</sup> Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten (EBA/GL/2017/06).

172. Die Kreditinstitute sollten über ausführliche Aufzeichnungen zu sämtlichen NPE-Abschreibungen auf Portfoliobasis verfügen.

## 8.2 Wertminderungen und Abschreibungen bei notleidenden Risikopositionen

173. Die Kreditinstitute sollten Leitfäden zur rechtzeitigen Erfassung von Wertminderungen und Abschreibungen in ihre internen Richtlinien aufnehmen, wobei externe Umstände und Faktoren, wie laufende gerichtliche Verfahren, berücksichtigt werden sollten. Insbesondere bei teilweise oder vollständig unbesicherten Risikopositionen sollten die Kreditinstitute geeignete Fristen in Betracht ziehen, innerhalb derer eine vollumfängliche Wertberichtigung, Besicherung oder Abschreibung zu erfolgen hat. Für die besicherten Anteile einer Risikoposition sollte bei der Festsetzung eines Mindestniveaus an Wertberichtigungen die Art der Sicherheit berücksichtigt werden. Die oben genannten Fristen für die Wertberichtigungen und Abschreibungen sollten auf empirischen Daten basieren. Bei der Beurteilung des erzielbaren Betrags von notleidenden Risikopositionen und der Festlegung interner Ansätze zur Abschreibung von notleidenden Risikopositionen sollten die Kreditinstitute den unten aufgeführten Kreditgruppen besondere Aufmerksamkeit schenken, da sie zu einem höheren Anteil dauerhaft uneinbringlich sein könnten.

- a) Risikopositionen mit länger andauernden Zahlungsrückständen: Für verschiedene Portfolios können unterschiedliche Schwellenwerte angemessen sein. Die Kreditinstitute sollten die Einbringlichkeit von notleidenden Risikopositionen beurteilen, wenn sich der Kreditnehmer für einen länger andauernden Zeitraum im Rückstand befindet. Wenn infolge dieser Beurteilung der Schluss gezogen wird, dass nach angemessener Einschätzung nicht erwartet werden kann, dass die Risikoposition oder die anteilige Risikoposition realisierbar ist, sollte eine vollumfängliche oder teilweise Abschreibung erfolgen.
- b) Risikopositionen in einem Insolvenzverfahren: Bei Risikopositionen mit geringer Besicherung zehren die Gerichtskosten oft einen erheblichen Anteil des Erlöses aus dem Insolvenzverfahren auf. Der erzielbare Betrag kann daher als sehr gering eingeschätzt werden.
- c) Eine teilweise Abschreibung kann gerechtfertigt sein, wenn es plausible Hinweise darauf gibt, dass der Kreditnehmer den Betrag der Risikoposition nicht vollständig zurückzahlen kann und nach angemessener Einschätzung erwartet werden kann, dass die Risikoposition teilweise realisierbar ist.

## 8.3 Wertminderungs- und Abschreibungsverfahren

174. Die Kreditinstitute sollten solide Richtlinien, Verfahren und Kontrollen für die Beurteilung und Bemessung von Wertberichtigungen und Abschreibungen bei notleidenden Risikopositionen in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste einführen, dokumentieren und einhalten. Die

Kreditinstitute sollten Rückvergleiche (Back-Testing) zwischen ihren Schätzungen zu Wertberichtigungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten durchführen.

175. Diese Methoden sollten auch Richtlinien und Verfahren zu Abschreibungen und Werterholungen im Sinne der EBA-Leitlinien zur Risikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste beinhalten. Die Richtlinien zu Abschreibungen sollten Indikatoren zur Einschätzung des erzielbaren Betrags und ausführliche Informationen zu jenen Risikopositionen enthalten, die abgeschrieben wurden, aber noch Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind.

176. In Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste sollten die Kreditinstitute über gebräuchliche Prozesse, Systeme, Tools und Daten verfügen.

177. Die interne Revision jedes Kreditinstituts sollte die angewandten Methoden in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance verifizieren.<sup>32</sup>

## 9. Bewertung von Sicherheiten bei Immobilien und beweglichen Vermögenswerten

---

178. In diesem Abschnitt werden die zentralen Elemente für die Bewertung von Sicherheiten bei Immobilien und beweglichen Vermögenswerten, die als Sicherheiten für notleidende Risikopositionen gestellt werden, dargelegt.

### 9.1 Governance, Verfahren und Kontrollen

#### 9.1.1 Allgemeine Richtlinien und Verfahren

179. Ein Kreditinstitut sollte über schriftliche Richtlinien und Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten verfügen. Die Richtlinie und die Verfahren sollten vollständig mit dem Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF) des Kreditinstituts in Einklang stehen.

180. Die Richtlinie und die Verfahren sollten ungeachtet ihrer Anerkennungsfähigkeit für Aufsichtszwecke gemäß den Artikeln 208 und 210 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Bewertung aller Immobiliensicherheiten und beweglichen Sicherheiten gelten.

---

<sup>32</sup> Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2017/11).

181. Die Richtlinie und die Verfahren sollten vom Leitungsorgan genehmigt und mindestens jährlich überprüft werden.

### **9.1.2 Überwachung und Kontrollen**

182. Die Kreditinstitute sollten die von internen oder externen Sachverständigen vorgenommenen Bewertungen, wie in diesem Abschnitt dargelegt, regelmäßig überwachen und überprüfen.

183. Die Kreditinstitute sollten eine solide Richtlinie zur internen Qualitätssicherung und solide Verfahren zur internen und externen Erstellung von Bewertungen entwickeln und implementieren und dabei Folgendes berücksichtigen:

- a) Die Qualitätssicherung sollte von einer Funktion durchgeführt werden, die unabhängig von der mit der Erstbewertung, Kreditbearbeitung, Kreditüberwachung und Kreditvergabe betrauten Funktion ist.
- b) Die Unabhängigkeit des externen Sachverständigen sollte im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig überprüft werden.
- c) Eine entsprechende Stichprobe interner und externer Bewertungen sollte regelmäßig mit den Marktbeobachtungen abgeglichen werden.
- d) Zu den internen und externen Bewertungen sollte regelmäßig ein Rückvergleich (Back-Testing) durchgeführt werden.
- e) Für die Qualitätssicherung sollte eine Stichprobe von geeigneter Größe herangezogen werden.

184. Darüber hinaus sollte die interne Revisionsfunktion regelmäßig die Konsistenz und Qualität der Bewertungsrichtlinien und -verfahren, die Objektivität des Sachverständigenauswahlprozesses und die Angemessenheit der Bewertungen der externen und internen Sachverständigen untersuchen.

### **9.1.3 Einzelbewertung von Immobilien und Indexierung**

185. Die Kreditinstitute sollten den Wert von Immobiliensicherheiten häufig überprüfen, und zwar mindestens gemäß den Vorgaben von Artikel 208 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

186. Zur Überwachung des Werts einer Sicherheit und zur Identifizierung von Sicherheiten, die neu bewertet werden müssen, können die Indexierung oder ähnliche Methoden eingesetzt werden. Dies sollte mit den Richtlinien des Instituts in Einklang stehen und nur erfolgen, wenn sich die zu bewertende Sicherheit für die genaue Bewertung mittels solcher Methoden eignet.

187. Für diese Indexierung können interne oder externe Indizes herangezogen werden, sofern diese:

- a) regelmäßig überprüft werden und die Ergebnisse dieser Überprüfung dokumentiert und jederzeit verfügbar sind und das Prüfungsintervall und die Governance-Anforderungen in einer vom Leitungsorgan genehmigten Richtlinie eindeutig definiert sind,
- b) eine hinreichende Detailtiefe aufweisen und ihre Methodik für die betreffende Art der Sicherheiten geeignet und angemessen ist,
- c) auf einer hinreichend großen, empirisch belegten Zeitreihe tatsächlicher Immobilientransaktionen basieren.

188. Bewertungen und Neubewertungen von Immobiliensicherheiten sollten einzeln und auf Basis des spezifischen Objekts durchgeführt werden. Bewertungen und Neubewertungen von Immobiliensicherheiten sollten nicht anhand eines statistischen Modells als alleinigem Mittel zur Überprüfung der Immobilienbewertung durchgeführt werden.

189. Die zuständigen Behörden sollten einen gemeinsamen Schwellenwert für die Einzel- und Neubewertung der für notleidende Risikopositionen verwendeten Sicherheiten durch einen unabhängigen Sachverständigen definieren. Dieser Schwellenwert sollte für alle Kreditinstitute, die unter die Zuständigkeit der betreffenden Behörde fallen, gelten und offengelegt werden.

#### **9.1.4 Sachverständige für die Bewertung**

190. Nach Maßgabe von Artikel 208 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten sämtliche Bewertungen von Immobilien – einschließlich aktualisierter Bewertungen – von unabhängigen und qualifizierten, internen oder externen Sachverständigen durchgeführt werden, die über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

191. Soweit externe Bewertungen herangezogen werden, sollten die Kreditinstitute über eine Auswahl an unabhängigen und qualifizierten Sachverständigen verfügen, die auf den nachstehenden Kriterien beruht. Die Leistung der Sachverständigen sollte kontinuierlich überprüft und eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der einzelne Sachverständige weiterhin der Auswahl angehört.

192. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die in die Auswahl einbezogenen externen Sachverständigen über eine angemessene und gültige Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

193. Das Kreditinstitut sollte sicherstellen, dass jeder qualifizierte Sachverständige in der Auswahl:

- a) fachlich kompetent ist und wenigstens den Ausbildungsstand vorweisen kann, der auf nationaler Ebene für die Durchführung solcher Gutachten gefordert wird,
- b) über entsprechende technische Fertigkeiten und Erfahrung verfügt, um eine solche Aufgabe auszuführen,

- c) mit den Gesetzen, Verordnungen und Immobilienbewertungsstandards, die für den Sachverständigen und die Aufgabe maßgeblich sind, vertraut und nachweislich in der Lage ist, diese einzuhalten,
- d) über das erforderliche Wissen in Bezug auf den Bewertungsgegenstand, den Immobilienmarkt und den Zweck der Bewertung verfügt.

194. Die Auswahl an Sachverständigen sollte über Sachkenntnisse in diversen Bereichen des Immobiliensektors verfügen, die zum Kreditgeschäft des Kreditinstituts und den Standorten der finanzierten Objekte passen.

195. Um jeglichem Interessenkonflikt hinreichend entgegenzuwirken, sollten die Kreditinstitute sicherstellen, dass alle internen und externen Sachverständigen, die die tatsächliche Bewertung einer bestimmten Immobilie durchführen, und ihre Angehörigen ersten Grades den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie sind nicht in die Kreditbearbeitung, Kreditentscheidung oder den Kreditvergabeprozess eingebunden.
- b) Sie werden durch die Bonität des Kreditnehmers weder gelenkt noch beeinflusst.
- c) Sie haben weder gegenwärtig noch zukünftig einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt im Hinblick auf das Ergebnis der Bewertung.
- d) Sie haben keinen Eigentumsanteil an der Immobilie.
- e) Sie sind weder eine nahestehende Person des Käufers noch eine nahestehende Person des Verkäufers der Immobilie.
- f) Sie erstellen ein unparteiisches, klares, transparentes und objektives Wertgutachten.
- g) Ihr Honorar richtet sich nicht nach dem Bewertungsergebnis.

196. Die Kreditinstitute sollten eine angemessene Rotation der Sachverständigen sicherstellen, d. h. zwei aufeinanderfolgende Einzelbewertungen einer Immobilie durch denselben Sachverständigen sollten zur Rotation des Sachverständigen und zur Bestellung entweder eines anderen internen Sachverständigen oder eines anderen externen Sachverständigen führen.

## 9.2 Bewertungsturnus

197. Für Aufsichtszwecke sollten die Kreditinstitute die Bewertungen sämtlicher besicherten Risikopositionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 208 Absatz 3 und Artikel 210 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf dem aktuellen Stand halten.
198. Die Gruppe der Sicherheiten, die regelmäßig Einzelbewertungen und Neubewertungen unterworfen werden, sollte zu dem Zeitpunkt, an dem die Forderung als notleidend eingestuft wird, und – solange dieser Status beibehalten wird – mindestens jährlich aktualisiert werden. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die Indexierung bei Sicherheiten, die der Indexierung oder anderen ähnlichen Methoden unterliegen, mindestens jährlich aktualisiert wird.
199. Wurde der Wert einer Immobilie innerhalb der letzten 12 Monate mittels individueller Bewertung aktualisiert (im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Grundsätzen und Anforderungen, die in diesem Abschnitt dargelegt sind), kann der Immobilienwert für den Zeitraum der Wertminderungsprüfung mittels Indexierung ermittelt werden.
200. Die Kreditinstitute sollten Überprüfungen häufiger durchführen, wenn der Markt starken negativen Veränderungen ausgesetzt ist und/oder wenn bei der jeweiligen Sicherheit Anzeichen für einen erheblichen Wertverlust vorliegen.
201. Daher sollten die Kreditinstitute in ihren Richtlinien und Verfahren zur Sicherheitenbewertung Kriterien festlegen, anhand deren festgestellt wird, ob ein erheblicher Rückgang des Sicherheitenwertes eingetreten ist. Hierzu zählen nach Möglichkeit quantitative Schwellenwerte für jede Sicherheitenart, die auf empirischen Daten und relevanten qualitativen Erfahrungswerten des Kreditinstituts basieren und unter Berücksichtigung relevanter Faktoren, wie der Marktpreisentwicklung oder der Meinung unabhängiger Sachverständiger, ermittelt werden.
202. Die Kreditinstitute sollten über geeignete Verfahren und Systeme verfügen, die veraltete Bewertungen kennzeichnen und die Erstellung von Wertgutachten auslösen.

## 9.3 Bewertungsmethode

### 9.3.1 Allgemeines

203. Die Kreditinstitute sollten für jede Sicherheitenart über Bewertungsansätze verfügen, die für die jeweilige Sicherheitenart angemessen und geeignet sein sollten.
204. Sämtliche Immobiliensicherheiten sollten nach Maßgabe von Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf der Grundlage ihres Markt- oder Beleihungswerts bewertet werden. Bewegliche Vermögenswerte sollten zum Marktwert bewertet werden.

205. Bei beweglichen Vermögenswerten sollten die Kreditinstitute in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 199 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 regelmäßig die Liquidität des Vermögenswerts bewerten. Wenn Marktpreise erhebliche Volatilität aufweisen, sollte das Kreditinstitut nachweisen, dass die Bewertung der Sicherheit hinreichend konservativ ist.
206. Bei beweglichen Vermögenswerten sollten die Kreditinstitute in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 210 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichende rechtliche Prüfungen durchführen, die die Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung bestätigen, und zwar einschließlich einer Prüfung des Rechts, die Sicherheit bei Zahlungsausfall innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzuziehen und zu verwerten.
207. Gesamtbewertungen, die lediglich auf Basis der abgezinsten Wiederbeschaffungskosten ermittelt wurden, sollten nicht herangezogen werden. Renditeobjekte können anhand einer Marktvergleichsmethode oder nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren bewertet werden.
208. Immobiliensicherheiten sollten in Übereinstimmung mit anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen Standards bewertet werden.<sup>33</sup>

### 9.3.2 Erwarteter künftiger Cashflow

209. Die Kreditinstitute sollten den abgezinsten Cashflow (Zahlungsströme) vorsichtig und im Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards ermitteln.
210. Die Berechnung des abgezinsten Cashflows sollte Fälle berücksichtigen, in denen:
- a) Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit des Kreditnehmers weiter fließt und zur Rückzahlung von finanziellen Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann und Sicherheiten insoweit verwertet werden dürfen, als dies den operativen Cashflow nicht beeinflusst,
  - b) der Cashflow aus der operativen Tätigkeit des Kreditnehmers nicht mehr fließt und die Sicherheit verwertet wird.
211. Wenn sich die Ermittlung auf die Annahme stützt, dass der operative Cashflow des Kreditnehmers, einschließlich des zufließenden Cashflows aus der Sicherheit, weiter fließen wird, sind aktuelle und verlässliche Angaben zu dem Cashflow eine Grundvoraussetzung.
212. Wenn sich die Ermittlung auf die Annahme stützt, dass der operative Cashflow des Kreditnehmers nicht weiter fließen wird, sollten die künftigen Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten um die jeweiligen Verwertungskosten und Abschläge auf den Marktpreis bereinigt werden.

---

<sup>33</sup> Dazu zählen die Europäischen Bewertungsstandards 2016 (European Valuation Standards EVS-2016; das so genannte „Blue Book“) und die Standards des Royal Institute of Chartered Surveyors (RICS).

213. Neben den oben genannten Verwertungskosten sollte gegebenenfalls – wie nachstehend erläutert – ein Marktpreisabschlag auf den aktualisierten Wert vorgenommen werden.
214. Der Immobilienpreis zum Zeitpunkt der Verwertung sollte den aktuellen und den erwarteten Marktbedingungen Rechnung tragen.
215. Bei der Veräußerung belasteter Immobilien sollte auch der Zeitraum bis zur Veräußerung berücksichtigt werden. Dies sollte auf der Grundlage von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Erfahrungswerten aus gerichtlichen Verfahren auf nationaler Ebene sowie von empirischen Daten erfolgen und mittels eines Rückvergleichs überprüft werden. Diese Berücksichtigung sollte sich auch auf sämtliche Betriebskosten oder Investitionsausgaben erstrecken, die vor dem Veräußerungszeitpunkt anfallen.
216. Die Verwertung von Sicherheiten kann sowohl mit beiderseitigem Einverständnis als auch nicht einvernehmlich auf dem Rechtsweg (Zwangsvollstreckung) erfolgen.
217. Der Abschlag für die Verwertungskosten sollte die Verwertungsstrategie (freihändiger Verkauf oder Zwangsvollstreckung) direkt widerspiegeln.
218. Der Marktpreisabschlag sollte die Liquidität des Markts und die Verwertungsstrategie widerspiegeln. Er sollte nicht die Bedingungen eines Notverkaufs widerspiegeln, es sei denn, ein solcher ist tatsächlich in der geplanten Verwertungsstrategie vorgesehen.
219. Die Kreditinstitute sollten angemessene Marktpreisabschläge für die Zwecke von IFRS 9, für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und für Zwecke der Risikokontrolle vornehmen. Ausschließlich bei hochliquiden, nicht problembehafteten Arten von Sicherheiten, die keinem signifikanten Korrelationsrisiko ausgesetzt sind, kann der Marktpreisabschlag nahezu null betragen.
220. Alle Kreditinstitute sollten auf der Grundlage empirischer Belege ihre eigenen Annahmen zu den Veräußerungskosten und Marktpreisabschlägen entwickeln. Sind keine hinreichenden empirischen Belege vorhanden, so sollten die Annahmen zu den Abschlägen zumindest die Faktoren Liquidität, Zeitablauf und Qualität/Alterung des Wertgutachtens berücksichtigen. Ist ein Kreditinstitut mit einem illiquiden Immobilienmarkt konfrontiert, an dem nur wenige Objekte verkauft wurden oder bei dem die Anzahl an Verkäufen in der Vergangenheit als unzureichend erachtet werden muss, so sollte ein konservativerer Marktpreisabschlag vorgenommen werden.

#### 9.4 Weitere Aspekte bei der Schätzung künftiger Zahlungsströme aus der Verwertung von Immobiliensicherheiten

221. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der Verwertung von Immobiliensicherheiten sollten die Kreditinstitute angemessene und glaubhafte Annahmen zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Kreditinstitute die Anforderungen an die Bewertung von Cashflows nach IFRS 13 zur

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigen. Insbesondere sollten die Finanzinstitute die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie müssen den angenommenen Zeitraum bis zur Veräußerung unter Berücksichtigung der aktuellen und erwarteten Marktbedingungen sowie des nationalen Rechtsrahmens bestimmen, welcher einer Veräußerung der belasteten Immobilie zugrunde liegt.
- b) Sie müssen sicherstellen, dass der Immobilienpreis, welcher zur Bestimmung des geschätzten Marktwertes der Immobiliensicherheit zum Zeitpunkt der Verwertung verwendet wird, nicht auf gesamtwirtschaftlichen Prognosen/Annahmen beruht, die optimistischer ausfallen als die Projektionen internationaler Organisationen wie z. B. des Internationalen Währungsfonds (IWF), des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) oder des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), und somit nicht von einer Verbesserung der aktuellen Marktbedingungen ausgeht.
- c) Sie müssen sicherstellen, dass nicht davon ausgegangen wird, dass die Erträge aus dem Sicherungsobjekt gegenüber dem aktuellen Niveau steigen, es sei denn, es liegt eine vertragliche Vereinbarung über einen solchen Anstieg vor. Zudem sollten die laufenden Erträge aus der Immobilie bei der Berechnung des Cashflows angepasst werden, um die erwarteten konjunkturellen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Kreditinstitute sollten erwägen, ob es angemessen ist, in einem rezessiven Umfeld, in dem die Anzahl leerstehender Immobilien steigt und/oder die Nachfrage nach Transportmitteln fällt, von gleichbleibenden Erträgen auszugehen.
- d) Eine Hold-Strategie ist bei Immobiliensicherheiten nicht akzeptabel. Diese besteht darin, einen Vermögenswert, dessen Wert über dem Marktwert liegt, zu halten und davon auszugehen, dass er verkauft wird, wenn sich der Markt erholt hat.

222. Wird der Verwertungserlös der Risikoposition anhand des Sicherheitenwerts beurteilt, so sind mindestens die folgenden Punkte zu dokumentieren:

- a) die Art und Weise der Wertermittlung, einschließlich Wertgutachten, Bewertungsannahmen und Berechnungen,
- b) die Gründe für etwaige Anpassungen des Werts laut Wertgutachten,
- c) gegebenenfalls die Ermittlung der Verkaufskosten,
- d) der angenommene Zeitraum bis zu einer Verwertung,
- e) das Fachwissen und die Unabhängigkeit des Gutachters.

223. Wird zur Beurteilung des Verwertungserlöses der festgestellte Marktpreis herangezogen, so sind Betrag, Quelle und Datum dieses festgestellten Marktpreises ebenfalls zu dokumentieren.

224. Die Kreditinstitute sollten die bei der Beurteilung des Verwertungserlöses zugrunde gelegten Annahmen gegenüber den zuständigen Behörden begründen können, indem sie auf Anfrage Angaben zum Marktpreis des Objekts, dem Marktpreisabschlag, den veranschlagten Rechtsanwalts-, Gerichts- und Veräußerungskosten und dem angenommenen Zeitraum bis zur Verwertung machen können. Die Kreditinstitute sollten sowohl ihre qualitativen als auch ihre quantitativen Annahmen vollständig rechtfertigen und die bestimmenden Faktoren für ihre Erwartungen anhand aktueller und früherer Erfahrungen erläutern können.

## 9.5 Rückvergleiche

225. Die Kreditinstitute sollten anhand fundierter Rückvergleiche nachweisen, dass die Annahmen bei der Beurteilung des Verwertungserlöses angemessen sind und auf tatsächlichen Erfahrungswerten basieren. Dabei sollten sie regelmäßig ihre Bewertungshistorie (letzte Bewertung, bevor die Risikoposition als notleidend eingestuft wurde) mit ihrer Verkaufshistorie (Nettoveräußerungspreis der Sicherheiten) abgleichen. Je nach Größe und Geschäftsmodell des Kreditinstituts sollte es in seinen Rückvergleichen nach Sicherheitenart, Bewertungsmodell/-ansatz, Art der Veräußerung (freiwillig/zwangsweise) und Region unterscheiden. Die Ergebnisse aus den Rückvergleichen sollten zur Bestimmung von Abschlägen auf Sicherheitenwerte für Risikopositionen verwendet werden, die in der Bilanz verbleiben.

226. Alternativ können Kreditinstitute, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz (A-IRB-Ansatz) verwenden, die besicherte Verlustquote bei Ausfall (LGD) zur Bestimmung von Bewertungsabschlägen verwenden.

## 9.6 Sicherheitenbezogene Anforderungen an die IT-Datenbank

227. Die Kreditinstitute sollten über Transaktionsdatenbanken verfügen, die eine sachgemäße Beurteilung, Überwachung und Kontrolle von Kreditrisiken, die Beantwortung von Anfragen des Managements und der Aufsichtsbehörden sowie die Bereitstellung von Informationen in regelmäßigen Berichten und anderen zeitnahen und umfassenden Dokumenten ermöglichen. Insbesondere sollten diese Datenbanken die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) hinreichende Datentiefe und -breite zur Abdeckung sämtlicher wesentlicher Risikofaktoren,
- b) Genauigkeit, Integrität, Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten,
- c) Konsistenz – die Daten sollten auf denselben Informationsquellen und einheitlichen Definitionen wie die für die Kreditrisikokontrolle verwendeten Konzepte basieren,
- d) Rückverfolgbarkeit, sodass die Informationsquelle festgestellt werden kann.

228. Diese Datenbanken sollten alle relevanten Informationen zu Immobilien und anderen Sicherheiten für die Transaktionen der Kreditinstitute enthalten sowie die Bezüge zwischen den Sicherheiten und den einzelnen Transaktionen herstellen.

## 9.7 Bewertung von Rettungserwerben

229. Die Kreditinstitute sollten dringend in Betracht ziehen Rettungserwerbe als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte nach IFRS 5 einzustufen. Dieser Bilanzansatz impliziert, dass der Vermögenswert in seinem gegenwärtigen Zustand zur sofortigen Veräußerung verfügbar sein muss (IFRS 5.7), dass das Management einen spezifischen Plan für die Veräußerung des Vermögenswerts (normalerweise innerhalb eines Jahres) genehmigen sollte und dass der Vermögenswert tatsächlich zum Erwerb angeboten wird (IFRS 5.8); er begünstigt somit dessen Verwertung.

230. Als Rettungserwerbe in Besitz genommene Vermögenswerte sollten zu dem niedrigeren der beiden folgenden Werte angesetzt werden:

- a) dem Buchwert der maßgeblichen finanziellen Vermögenswerte, wobei der in Besitz genommene oder zur Zahlung der Verbindlichkeit erhaltene Vermögenswert als Sicherheit behandelt wird,
- b) dem beizulegenden Zeitwert des wieder in Besitz genommenen Vermögenswerts, abzüglich der Veräußerungskosten.

231. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt ermittelt werden kann, sondern auf einer Bewertungsmethode (entweder Stufe 2 oder Stufe 3) beruht, sind gewisse Anpassungen erforderlich, insbesondere aufgrund von zwei Faktoren:

- a) Der Zustand oder der Standort des Vermögenswerts. Im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sollten die Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf den Vermögenswert berücksichtigt werden.
- b) Das Volumen oder der Aktivitätsgrad der Märkte in Bezug auf diese Vermögenswerte. Vorherige Erfahrungen des Kreditinstituts bei Verwertungen und die Abweichungen zwischen den anhand der Bewertungstechnik ermittelten Beträgen und den aus den Verwertungen letztlich erzielten Beträgen sollten berücksichtigt werden. Die Annahmen zur Bewertung dieser Anpassung können dokumentiert werden und sollten der Aufsichtsbehörde auf Anfrage vorgelegt werden. Es können Illiquiditätsabschläge berücksichtigt werden.

232. Wenn Rettungserwerbe von Kreditinstituten noch im Bau sind und beschlossen wird, den Vermögenswert vor der Veräußerung fertigzustellen, sollten die Kreditinstitute die Vorzüge dieser Strategie herausstellen, und die Kosten sollten nicht den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Fertigstellungs- und Veräußerungskosten übersteigen; dabei sollten angemessene Illiquiditätsabschläge wie vorstehend beschrieben berücksichtigt werden.

233. Übersteigt die Haltedauer eines Rettungserwerbs die durchschnittliche Haltedauer vergleichbarer Vermögenswerte, für die eine aktive Veräußerungspolitik existiert, sollten die Kreditinstitute den Illiquiditätsabschlag in dem oben beschriebenen Bewertungsprozess entsprechend nach oben korrigieren. In diesen Fällen sollten die Kreditinstitute keine

Wertaufholung/Auflösung kumulierter Wertberichtigungen auf den Vermögenswert vornehmen, denn der verlängerte Verbleib in der Bilanz deutet darauf hin, dass das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, den Vermögenswert zu einem höheren Wert zu verkaufen.

234. Der Turnus bei der Bewertung von in Besitz genommenen Vermögenswerten und die maßgeblichen Verfahren sollten auf die in den Abschnitten 9.1.2 und 9.2 dargelegte Behandlung von Immobiliensicherheiten abgestimmt sein.

## 10. Beurteilung des Managements notleidender Risikopositionen und gestundeter Risikopositionen durch die Aufsichtsbehörden

---

235. Als Teil ihrer ständigen Beaufsichtigung der Kreditinstitute im Rahmen des SREP sollten die zuständigen Behörden die Anwendung dieser Leitlinien durch die Kreditinstitute überwachen, insbesondere die Entwicklung und Durchführung von Strategien für notleidende Risikopositionen und der zugehörigen Rahmenkonzepte für die Governance und die Ablauforganisation im Einklang mit den Abschnitten 4 und 5. Die Beurteilungen der zuständigen Behörden sollen u. a. darauf eingehen, inwiefern die Strategie für notleidende Risikopositionen des Kreditinstituts:

- a) in die Gesamtstrategie des Kreditinstituts eingebunden ist und einer angemessenen NPE-Governance unterliegt, einschließlich eines Rahmenkonzepts für das Risikomanagement und die Kontrollen,
- b) sich auf eine glaubwürdige Selbsteinschätzung der internen Kapazitäten des Kreditinstituts stützt,
- c) das operative Umfeld, die externen Bedingungen und die Kapitalsituation des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt,
- d) nicht nur kurzfristig ausgelegt ist, sondern auch einen mittel- und/oder langfristigen Zeitraum abdeckt,
- e) zeitliche Vorgaben, realistische und dennoch ambitionierte quantitative NPE-Zielwerte und gegebenenfalls Zielwerte für Rettungserwerbe beinhaltet und ob ein Implementierungsplan zur Unterstützung der Strategie vorhanden ist.

236. Wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass in der Strategie für notleidende Risikopositionen eines Kreditinstituts ohne Zweifel eines oder mehrere der in Absatz 235 Buchstaben a bis e aufgeführten Elemente fehlen, sollte dies als bedeutsamer Mangel der Strategie für notleidende Risikopositionen angesehen werden. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden die umgehende Überarbeitung der Strategie für notleidende Risikopositionen verlangen.
237. Wenn das Ergebnis der Bewertung der zuständigen Behörde ergibt, dass die Strategie für notleidende Risikopositionen die Anforderungen nach Absatz 236 Buchstaben a bis e weitgehend erfüllt, aber gewisse Mängel festgestellt wurden, sollte die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Kreditinstitute einen Maßnahmenplan vorlegen, zur Behebung der Mängel und zur Schaffung eines wirksamen und rechtzeitigen NPE-Managementrahmens.
238. Die zuständigen Behörden sollten bei ihren Bewertungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und den Besonderheiten des jeweiligen Kreditinstituts Rechnung tragen (z. B. seiner Größe, Art und Komplexität). Bei ihren im Rahmen des SREP vorgenommenen Beurteilungen der Strategie für notleidende Risikopositionen und der diesbezüglichen Governance und Ablauforganisation sollten die zuständigen Behörden auch die Geschäftsmodelle der Institute berücksichtigen, und das insbesondere, wenn die Geschäftstätigkeit des Instituts allein im Kauf und Verkauf von notleidenden Risikopositionen besteht.
239. Verhältnismäßigkeit im Sinne der aufsichtlichen Bewertung der Strategie für notleidende Risikopositionen eines kleineren und weniger komplexen Kreditinstituts (z. B. eines Kreditinstituts der SREP-Kategorie 3 oder 4<sup>34</sup>) kann durch Angleichung der Bewertung an das SREP-Überwachungsmodell erreicht werden, wodurch ein risikobasierter Ansatz für die Aufsichtstätigkeit sichergestellt und die Systemrelevanz international tätiger und inländischer Institute berücksichtigt werden.
240. Die zuständigen Behörden sollten in Bezug auf die Kreditinstitute Folgendes beanstanden:
- a) Den Implementierungsplan und die organisatorischen Vorkehrungen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
    - i. Der Rahmen für die Identifizierung, Messung, Steuerung, Überwachung und den Abbau von notleidenden Risikopositionen und gestundeten Risikopositionen, einschließlich der frühzeitigen Erfassung von notleidenden Risikopositionen und angemessenen Abwicklungsmaßnahmen, wird von den zuständigen Behörden angesichts der Größe und der Komplexität des NPE-Problems des Kreditinstituts für unzureichend befunden.

---

<sup>34</sup> S. Abschnitt 2.1.1.1 „Kategorisierung von Instituten“ der EBA-Leitlinien zu SREP (EBA/GL/2014/13).

- ii. Er sieht eine Zuweisung der erforderlichen personellen und technischen Ressourcen weder gegenwärtig noch für die Zukunft vor, und angemessene Maßnahmen durch die internen Kontrollfunktionen sind ebenfalls nicht vorgesehen.
    - iii. Er beschreibt die Operationalisierung des Überwachungsprozesses für notleidende Risikopositionen nicht auf angemessene Weise.
  - b) Die Strategie für notleidende Risikopositionen, wenn die Kombination strategischer Optionen für die verschiedenen Portfolios und Segmente, ggf. einschließlich der Rettungserwerbe, nach Auffassung der Behörde nicht zur wirksamsten und effizientesten Strategie zum Abbau der notleidenden Risikopositionen führt.
  - c) Den Kapitalplan, wenn er die geplante Reduktion der NPEs aus der Bilanz gemäß der NPE-Strategie nicht angemessen widerspiegelt und nicht geeignete Maßnahmen enthält, um sicherzustellen, dass ein ausreichender Kapitalbetrag und ausreichende Kapitalpuffer zur Verfügung stehen und zeitnahe und angemessene Wertminderungen und Abschreibungen erfolgen.
  - d) Das Leistungsbeurteilungssystem, wenn die Anreize für das Leitungsorgan und die zuständigen Führungskräfte und Mitarbeiter nicht bestimmte quantitative Elemente umfassen, die sich auf die NPE-Abbauziele beziehen, die in der Strategie für notleidende Risikopositionen des Kreditinstituts festgelegt wurden.
241. Angesichts der Bedeutung des frühzeitigen Erkennens und der Vorbeugung einer Bonitätsverschlechterung sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die Frühwarnmechanismen in den internen Verfahren der Kreditinstitute implementiert wurden.
242. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwiefern die Kreditinstitute
- a) über eine Stundungsrichtlinie und zugehörige Verfahren verfügen, um die Tragfähigkeit der Stundungsmaßnahmen zu prüfen und um die Effizienz und Wirksamkeit der Stundungsmaßnahmen zu überwachen,
  - b) notleidende Risikopositionen und gestundete Risikopositionen in der gesamten Gruppe auf einheitliche Weise und auf Grundlage der Definitionen nach Anhang V zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ausweisen und einstufen, einschließlich der Zu- und Abflusskriterien,
  - c) über Richtlinien und Methoden verfügen, um die Bemessung von Wertminderungen und Abschreibungen zur zeitnahen Erfassung von Wertminderungen und Abschreibungen sicherzustellen.
243. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Kreditinstitute über angemessene, schriftlich niedergelegte Richtlinien und Verfahren für die Bewertung von Immobilien im Einklang mit Abschnitt 9 verfügen. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere verifizieren,

dass diese Richtlinien alle Arten von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten, die zur Besicherung von Kredit-Risikopositionen eingesetzt werden, sowie die Kriterien für die Anwendung der Einzelbewertung oder der indizierten Bewertung und die Anforderungen bezüglich geeigneter Sachverständiger abdecken.

244. Wenn Kreditinstitute erhebliche Abweichungen vom Implementierungsplan in Übereinstimmung mit Abschnitt 4.4 melden, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen ausreichend sind, um der Planabweichung abzuhelpfen. Die zuständige Behörde sollte vom Kreditinstitut weitere Maßnahmen verlangen, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen hat.
245. Die vorstehend aufgeführten Anforderungen bezüglich der aufsichtlichen Beurteilung des Managements notleidender Risikopositionen und gestundeter Risikopositionen ergänzen und konkretisieren die Bewertung von notleidenden Risikopositionen und gestundeten Risikopositionen als Teil des Kreditrisikomanagements, die aus den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP hervorgehen. Die Feststellungen dieser aufsichtlichen Beurteilung fließen in die Bewertung des Kreditrisikos gemäß Titel 6.2 der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP ein und liegen den Kreditrisiko-Scores zugrunde.

# Anhang 1 – Beispielkriterien für die Zusammenfassung notleidender Risikopositionen im Privatkundengeschäft

---

1. Natürliche oder juristische Person:
  - a) Kreditnehmer im Privatkundengeschäft
  - b) Einzelunternehmer
  - c) kleine Unternehmen oder Gruppe von Gewerbetreibenden
  - d) KMU (überschneidet sich mit Kreditnehmern im Firmenkundengeschäft).
2. Dauer des Rückstands (Stufe)/Verzugstage (dpd) (je höher die Rückstandsstufe, desto kleiner die Bandbreite möglicher Lösungen):
  - a) junge Zahlungsrückstände (> 1 Verzugstag und ≤ 90 Verzugstage)
  - b) alte Zahlungsrückstände (> 90 Verzugstage und < 180 Verzugstage)
  - c) Abteilung des Mahnbereichs (> 180 Verzugstage, auch einschließlich Rechtsstreitigkeiten (Kreditnehmer, in Bezug auf die gerichtliche Maßnahmen ergriffen wurden oder anhängig sind)).
3. Re-Restrukturierungsfälle (restrukturierte Darlehen mit Zahlungsrückständen, die auf anhaltende Rückzahlungsprobleme und/oder das Scheitern der angebotenen Restrukturierungslösung hindeuten):
  - a) Zahl der vorherigen Restrukturierungen.
4. Höhe der Risikoposition:
  - a) hoher Wert
  - b) niedriger Wert
  - c) mehrere Risikopositionen.
5. Höhe des Risikos (gestützt auf die Beurteilung/Verhaltensbewertung/interne Verhaltensdaten/Transaktionsgeschichte/Bonitätsbeurteilung durch das Kreditinstitut). Kunden mit besserem Rückzahlungsverhalten reagieren mit größerer Wahrscheinlichkeit positiv auf Restrukturierungsangebote:

a) sehr hoch

b) hoch

c) mittel

d) niedrig.

6. Gestützt auf das Verhalten des Kreditnehmers:

a) gelegentliche Tilgungszahlungen

b) kooperativ oder nicht kooperativ.

7. Zweck des Kredits (nach Produkt):

a) Darlehen Hauptwohnung

b) Darlehen Zweitwohnung/Ferienwohnung

c) Immobiliendarlehen/Darlehen für Vermietungsobjekte

d) Darlehen für persönliche Zwecke

e) Konto mit Dispositionskredit

f) Leasinggegenstand

g) Kreditkarte

h) Darlehen an Einzelunternehmer, Kleinstunternehmen oder KMU:

i. für den Aufbau der Geschäftstätigkeit (Räumlichkeiten; Infrastruktur oder Maschinen; Renovierungen)

ii. Betriebskapital.

8. Darlehenswährung.

9. Darlehenszinssatz (nach Möglichkeit Erwägung einer Zinssatzsenkung für Darlehen mit hoher Zinslast).

10. Kreditnehmerprognose (Alter, Gesundheit, Art und Verlauf der Beschäftigung, Beschäftigungsaussichten, berufliche Fertigkeiten, Branche des Kreditnehmers).

11. Wohnsitzland/Land des Sitzes der Gesellschaft:

a) im Inland ansässig

b) nicht im Inland ansässig.

12. Lage der zugrundeliegenden Sicherheit:

- a) ländliche oder städtische Lage
- b) beste Lage, Innenstadtlage, Randlage usw.

13. Art der zugrundeliegenden Sicherheit:

- a) Grundstück:
  - i. Baugrundstück
  - ii. landwirtschaftliche Nutzfläche.
- b) Gebäude:
  - i. Haus
  - ii. Geschäft
  - iii. Fabrik.

14. Gestützt auf Beleihungsquote (LTV-Quote):

- a) für Darlehen mit niedriger Beleihungsquote kann die Veräußerung der zugrundeliegenden Sicherheit die bevorzugte Option sein, bei Darlehen mit hoher Beleihungsquote jedoch nicht.

15. Härtefälle (z. B. Gesundheitsprobleme, Trennung, Scheidung).

16. Prüfung der Bonität des Kreditnehmers:

- a) kann sich Darlehensrückzahlung leisten oder nicht leisten;
- b) Einnahmen abzüglich Ausgaben im Vergleich zu angemessenen Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Tilgungsrate.

# Anhang 2 – Referenzwerte für Messgrößen für die NPE-Überwachung

---

## Referenzwerte für Messgrößen für die NPE-Überwachung

### NPE-Messgrößen

---

<b>NPE-Bestände (Höhe) und Zu-/Abflüsse</b>	<p>NPE-Bestand/Gesamtvolumen der Risikopositionen</p> <p>NPE-Bestand + Rettungserwerbe + nicht notleidende gestundete/Gesamtvolumen der Risikopositionen + Rettungserwerbe</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss an NPEs (+/-) / NPE-Gesamtbestand</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus nicht notleidenden Risikopositionen zu NPEs</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus nicht notleidenden FBEs zu NPEs</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus NPEs zu nicht notleidenden Risikopositionen</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus NPEs zu nicht notleidenden FBEs</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus nicht notleidenden FBEs zu nicht notleidenden Risikopositionen</p> <p>Quartalsweiser Zu-/Abfluss aus nicht notleidenden Risikopositionen zu nicht notleidenden FBEs</p>
<b>Wertminderungen</b>	<p>Quartalsweiser Anstieg des Bestands an Wertberichtigungen</p> <p>Quartalsweise Wertaufholungen</p> <p>Quartalsweise Änderung des Bestands an Wertberichtigungen (+/-) / NPE-Gesamtbestand</p> <p>Kumulierte Gesamtrückstellungen/NPE-Gesamtbestand</p> <p>Nach Gruppe (z. B. Zahl der Jahre seit NPE-Einstufung, besichert/unbesichert)</p>
<b>Verlustbudget</b>	<p>Gesamtverlust infolge von Stundungsmaßnahmen</p> <p>Gesamtverlust im Vergleich zum Budget</p>

### Beitreibungsmaßnahmen

---

<b>Mitarbeitermaßnahmen</b>	<p>Anzahl der Vorgänge pro Quartal im Vergleich zum Plan</p> <p>Anzahl der Vorgänge mit Ergebnis „Stundungsvereinbarung“</p> <p>Anzahl der Vorgänge mit Ergebnis „Einziehung“</p> <p>Quartalsweise Barerlöse aus NPEs/NPE-Gesamtbestand</p> <p>Quartalsweise Barerlöse aus Zinsen auf NPEs/NPE-Gesamtbestand</p> <p>Quartalsweise Barerlöse aus Kapital und Gebühren auf NPEs/NPE-Gesamtbestand</p>
-----------------------------	---

---

## Referenzwerte für Messgrößen für die NPE-Überwachung

<b>Barerlöse</b>	Quartalsweise Barerlöse aus immobilienbezogenen Verwertungen, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands
	Quartalsweise Barerlöse aus nicht immobilienbezogenen Verwertungen, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands
	Quartalsweise Barerlöse aus NPE-Verkäufen, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands
	Quartalsweise Barerlöse aus notleidenden Risikopositionen, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands
<b>Stundungsmaßnahmen</b>	
<b>Schuldenerlass</b>	Quartalsweiser Schuldenerlass
	Quartalsweiser Schuldenerlass/zweckgebundene Rückstellungen
	Quartalsweiser Schuldenerlass/NPE-Gesamtbestand
<b>Abschreibungen</b>	Quartalsweise Abschreibungen (vollständig und teilweise)
	Quartalsweise Abschreibungen (vollständig und teilweise)/einzeln bewerteter Bestand an Wertberichtigungen
	Quartalsweise Abschreibungen (vollständig und teilweise)/NPE-Gesamtbestand
<b>Stundungsmaßnahme</b>	Wert der aktuell gestundeten NPEs
	Wert der kürzlich vereinbarten Stundungslösungen nach Merkmalen (z. B. Zahlungsunterbrechung > 12 Monate)
	Wert der derzeit gestundeten Darlehen/NPE-Gesamtbestand
	Wert der aktuell gestundeten nicht notleidenden Risikopositionen
	Quartalsweise notleidende FBEs/NPE-Gesamtbestand
<b>Erneute Zahlungsausfallsquote</b>	Summe der notleidenden gestundeten FBEs/NPE-Gesamtbestand
	Wert der notleidenden FBEs in finanziellen Schwierigkeiten
	Gesundungsquote
	Zahlungseingangsquote
<b>Debt-/Asset-Swap</b>	Quote des erneuten Zahlungsausfalls bei notleidenden FBEs
	Quote des erneuten Zahlungsausfalls bei nicht notleidenden FBEs
<b>Debt-/Asset-Swap</b>	Quartalsweise Debt-Equity-Swaps, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands
	Quartalsweise Debt-Asset-Swaps, auch als Prozentsatz des NPE-Gesamtbestands

### Referenzwerte für Messgrößen für die NPE-Überwachung

<b>Gerichtliche Maßnahmen</b>	Wert und Anzahl der Darlehen mit anhängigen gerichtlichen Maßnahmen
	Wert und Anzahl der kürzlich in Besitz genommenen Vermögenswerte
	Quartalsweiser Wert und quartalsweise Anzahl der Darlehen mit neu eingeleiteten gerichtlichen Verfahren
	Quartalsweiser Wert und quartalsweise Anzahl der Darlehen mit abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren
	Durchschnittsdauer der kürzlich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren
	Durchschnittserlöse aus kürzlich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren (einschließlich Gesamtkosten)
	Verlustquote für Darlehen mit abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren
<b>Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aus NPEs</b>	
<b>Zinsen auf NPEs</b>	In der GuV erfasste Zinszahlungen auf NPEs
	Prozentsatz der tatsächlich eingegangenen erfassten Zinszahlungen aus NPEs

## Anhang 3 – Sonstige Messgrößen

---

### Informationen über Kreditnehmer aus externen Quellen

---

<b>Externe Quellen</b>	<p>Anstieg von Verbindlichkeiten und Darlehen bei anderen Kreditinstituten</p> <p>„Überfällig“ oder anderer notleidender Status bei anderen Kreditinstituten</p> <p>Ausfall des Garantiegebers</p> <p>(Ggf.) Verbindlichkeiten im privaten Zentralregister</p> <p>Gerichtsverfahren</p> <p>Konkurs</p> <p>Änderungen der Unternehmensstruktur (z. B. Fusion, Kapitalherabsetzung)</p> <p>Zugewiesenes externes Rating und Tendenz</p> <p>Andere negative Informationen bezüglich wichtiger Kreditnehmer/Gegenparteien des Kreditnehmers/Lieferanten</p>
------------------------	---

---

### Informationen über Kreditnehmer aus internen Quellen

---

<b>Unternehmen</b>	<p>Negativer Trend beim internen Rating</p> <p>Unbezahlte Schecks</p> <p>Bedeutsame Änderung des Liquiditätsprofils</p> <p>Verbindlichkeiten (Hebelung) (z. B. Eigenkapital/Gesamtkapital &lt; 5 % oder &lt; 10 %)</p> <p>Zahl der Verzugstage</p> <p>Zahl der Monate mit Überziehung/Überziehungslimit überschritten</p> <p>Gewinn vor Steuern/Ertrag (z. B. Verhältnis &lt; -1 %)</p> <p>Anhaltende Verluste</p> <p>Anhaltender übermäßiger Abschlag auf Geldmarktpapiere</p> <p>Negative Eigenmittel</p> <p>Späte Zahlungen</p>
--------------------	--

---

## Informationen über Kreditnehmer aus externen Quellen

---

### Einzelpersonen

Umsatzrückgang

Senkung der Kreditlinien bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (z. B. Änderung gegenüber dem Vorjahr, Durchschnitt von 3 Monaten/Durchschnitt von 1 Jahr)

Unerwartete Senkung der nicht ausgeschöpften Kreditlinien (z. B. nicht ausgeschöpfter Betrag/Gesamtkreditlinie)

Negativer Trend bei der Verhaltensbewertung

---

Negativer Trend bei Ausfallrisiko und/oder beim internen Rating

Ratenzahlungen auf Hypothekenkredite > x Guthaben

Hypothek und Verbraucherkredit: Verzugstage

Guthabentrückgang > 95 % in den letzten 6 Monaten

Durchschnittliches Gesamtguthaben < 0,05 % der Gesamtverschuldung

Gestundet

Historische Verlustquoten

Gehaltsrückgang in den letzten 3 Monaten

Arbeitslosigkeit

Junge Zahlungsrückstände (z. B. 5 bis 30 Verzugstage, je nach Portfolio-/Kreditnehmerart)

Rückgang der Kontoumsätze

Anstieg der Darlehensratenzahlungen über die Gehaltsquote

Anzahl der Monate mit überschrittenem Überziehungslimit

Negativer Trend bei der Verhaltensbewertung

Negativer Trend bei Ausfallrisiko und/oder beim internen Rating

---

## Informationen auf Portfolioebene

### Portfolioverteilung

Größenverteilung und Konzentrationsniveau

Obere x (z. B. 10) Gruppen verbundener Kunden und zugehörige Risikoindikatoren

Verteilung nach Aktivaklassen

Aufschlüsselung nach Branche, Sektor, Art der Sicherheit, Land, Fälligkeit usw.

---

## Informationen über Kreditnehmer aus externen Quellen

<b>Risikoparameter</b>	<p>Entwicklung hinsichtlich Ausfallwahrscheinlichkeit/Verlust bei Ausfall (LGD) (insgesamt und nach Portfolio)</p> <p>Prognosen und Vorausschätzungen hinsichtlich Ausfallwahrscheinlichkeit/Verlust bei Ausfall (LGD)</p> <p>Erwartete Gesamtverluste</p> <p>Risikoposition bei Ausfall</p>
<b>Bestand an Wertberichtigungen</b>	<p>Bestände und Zu/Abflüsse an Wertberichtigungen (insgesamt und nach Portfolio)</p> <p>Volumina und Entwicklungen bedeutsamer Wertberichtigungen auf individueller Basis</p>
<b>NPE/Stundungsstatus/Inbesitznahme</b>	<p>NPE-Volumen nach Kategorie (&gt; 90 Verzugstage, Wertberichtigungen usw.)</p> <p>Stundungsvolumen und Zusammenfassung der Risikopositionen (Restrukturierung, Abwicklung, zwangsweise Verlängerung, sonstige Änderungen, Aufschübe, &gt; 90 Verzugstage, Kreditausfallrückstellungen)</p> <p>Anteil der Rettungserwerbe am Gesamtvolumen der Risikopositionen</p> <p>NPE-Quote ohne Rettungserwerbe</p> <p>NPE-Quote mit Rettungserwerben</p> <p>NPE-Deckung (Wertberichtigungen, Sicherheiten, andere Garantien)</p>
<b>Konkrete Art des Kreditnehmers/Sektors</b>	
<b>Gerichtliche Maßnahmen</b>	<p>Wert und Anzahl der Darlehen mit anhängigen gerichtlichen Maßnahmen</p> <p>Wert und Anzahl der kürzlich in Besitz genommenen Vermögenswerte</p> <p>Quartalsweiser Wert und quartalsweise Anzahl der Darlehen mit neu eingeleiteten gerichtlichen Verfahren</p> <p>Quartalsweiser Wert und quartalsweise Anzahl der Darlehen mit abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren</p>

## Informationen über Kreditnehmer aus externen Quellen

---

Durchschnittsdauer der kürzlich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren

Durchschnittserlöse aus kürzlich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren (einschließlich Gesamtkosten)

Verlustquote für Darlehen mit abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren

---

## Anhang 4 –NPE-Richtlinien

---

Die Kreditinstitute sollten Richtlinien in Bezug auf den Rahmen für das NPE-Management erarbeiten und regelmäßig überprüfen sowie deren Einhaltung überwachen.

Die folgenden Richtlinien sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Ziel eingeführt werden, die Umsetzung der Strategie des Kreditinstituts (ggf. einschließlich seiner NPE-Strategie und des Implementierungsplans) zu erreichen.

### Richtlinie für die Verwaltung von Zahlungsrückständen

Diese Richtlinie sollte das operative Modell für notleidende Risikopositionen (s. Abschnitt 5.2) des Kreditinstituts darlegen und mindestens die folgenden Elemente umfassen:

- die Struktur und die Zuständigkeiten der NPE WUs mit eindeutigen Auslösetatbeständen für die Übergabe und einer Verbindung zur Zusammenfassung von Risikopositionen (s. Abschnitt 5.2.3);
- das von den beteiligten Funktionen zu befolgende Verfahren, das mindestens Folgendes umfasst:
  - das in jeder Phase des Zahlungsrückstands, junger Rückstände und alter Rückstände, zu befolgende Verfahren und die entsprechenden Übergabekriterien,
  - die Vorgehensweise, wenn ein Kreditnehmer als nicht kooperativ und/oder nicht tragfähig eingestuft wird, und die Kriterien für diese Einstufung,
  - die Kommunikation mit dem Kreditnehmer bei jedem Schritt, unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens des Landes der Geschäftstätigkeit (z. B. Verhaltenskodex),
  - die anzuwendenden Monitoring-Instrumente und Methoden,
- den Bedarf an Personal und technischen Ressourcen,
- die zu erstellenden Berichte für Monitoringzwecke und für die regelmäßige Unterrichtung des Leitungsorgans.

Die Kreditinstitute sollten bei der Entwicklung ihrer Rückstandsmanagementpolitik Artikel 28 der Richtlinie 2014/17/EU und insbesondere die Bestimmungen der EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung berücksichtigen.

### Stundungsrichtlinie

Die in Abschnitt 6.2.1 beschriebenen Stundungsrichtlinien sollten mindestens Folgendes festlegen:

- die von den verschiedenen Arten von Kreditnehmern vorzulegenden Finanzunterlagen und sonstigen Dokumente, anhand derer sich der zuständige Kreditsachbearbeiter von der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers (Tilgung und Zinsen) überzeugen kann,
- die vom Kreditsachbearbeiter anzuwendenden Mindestwerte bei zentralen finanziellen Indikatoren und Kennziffern für die Rückzahlungsfähigkeit, aufgeschlüsselt nach Portfolio/Produkt/Sektor, zur umfassenden Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers; sektorspezifische Richtlinien, welche die zentralen finanziellen Indikatoren und Kennzahlen sektorspezifisch (KMU und Großunternehmen) festlegen.
- das Verfahren zur Bestimmung und Umsetzung der Stundungslösung, die sich für einen Kreditnehmer am besten eignet:
  - Für Privatkunden sind Entscheidungsbäume zu verwenden. Das Verfahren für Privatkunden sollte den Bestimmungen der EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung entsprechen. Bei nicht dem Privatkundenbereich zuzurechnenden Kreditnehmern ist ein Entscheidungsbaum möglicherweise nicht angebracht. Stattdessen sollten die Richtlinien dem Kreditsachbearbeiter durch klare Anweisungen erklären, wie die Eignung einer Stundungsbehandlung für einen solchen Kreditnehmer zu beurteilen ist.
  - Bei Kreditnehmern, für die keine Lösung gefunden werden kann (nicht tragfähige und/oder nicht kooperative Kreditnehmer), sind ein zeitlicher Prozess und ein Verfahren für die Übertragung dieser Kreditnehmer an die für die Abwicklung zuständigen NPE WUs festzulegen.
- Ein Instrumentarium an kurz- und langfristigen Stundungsmaßnahmen, wie in Abschnitt 6 beschrieben.
- Klare Anweisungen an den Kreditsachbearbeiter zu den Anforderungen an die Neubewertung von Sicherheiten gemäß Abschnitt 9.
- Der Entscheidungsfindungsprozess, die Genehmigungsstufen und -verfahren für jede Art von Stundungsmaßnahme und Wert der Risikoposition.
- Der Prozess und das Verfahren für die Überwachung der gewährten Stundungslösungen und der Kooperation des Kreditnehmers nach Abschluss einer Restrukturierung, einschließlich der Häufigkeit der Überprüfung des Kreditnehmers, der Definition für erneuten Zahlungsausfall, des Prozesses für die Neubewertung und der Anforderungen für die Meldung erneuter Zahlungsausfälle.
- Die Preisbildungsgrundsätze für jede Stundungsmaßnahme und Kreditnehmerart.

Die für das Mahnwesen zuständigen NPE WUs sollten zeitnah die Maßnahmen ergreifen, die am besten geeignet sind, um die notleidenden Risikopositionen innerhalb eines festgelegten Zeitraums wirksam abzubauen. Die Richtlinien für die Einziehung sollten in Übereinstimmung mit der NPE-Strategie mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Die Spannweite der verfügbaren Optionen für jede Art von Sicherheit. Folgendes sollte als Richtschnur in Erwägung gezogen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht die Priorität wider):
  - freihändige Veräußerung von Vermögenswerten (Kreditnehmer beteiligt sich und stimmt der Veräußerung des Vermögenswerts zu),
  - zwangsweise Veräußerung von Vermögenswerten durch Insolvenzverwalter/Gerichtsverfahren (Vermögenswerte werden nicht in der Bilanz des Instituts ausgewiesen),
  - Inbesitznahme von Vermögenswerten (Vermögenswerte werden in der Bilanz des Kreditinstituts ausgewiesen),
  - Inkasso (intern oder extern),
  - Debt-Asset-/Debt-Equity-Swap,
  - Veräußerung des Kredits/Kreditportfolios an Dritte.
- Das zur Auswahl der geeignetsten Einziehungsoption zu befolgende Verfahren und das in die Entscheidungsfindung einzubeziehende Team aus internen und externen Sachverständigen.
- Bei der Auswahl der Einziehungsoption zu berücksichtigende Aspekte wie das Vorhandensein von Sicherheiten, die Art rechtlicher Unterlagen, Kreditnehmerarten, vorhandene Marktbedingungen und gesamtwirtschaftliche Aussichten, der gegebene Rechtsrahmen und etwaige frühere Erlösquoten der einzelnen Optionen im Vergleich zu den Kosten der einzelnen Optionen.
- Eine klare Definition nicht kooperativer Kreditnehmer oder einen Verweis auf entsprechende Richtlinien, in denen diese Definition enthalten ist.
- Einen klar definierten Genehmigungsprozess für jede Mahnstufe in den verschiedenen Mahnoptionen, die dem Kreditinstitut zur Verfügung stehen.
- Die Rolle der Risikokontrollabteilung und der internen Revision im Verfahren und im Überwachungsprozess.

Im Hinblick auf die Verwertung von Sicherheiten sind in den Richtlinien folgende Aspekte zu regeln:

- Der Bewertungsansatz, der bezüglich des Vermögenswerts (entsprechend Abschnitt 9.7) zu befolgen ist, einschließlich der anfallenden Verwertungskosten. Die Verwertungskosten sollten den Anforderungen, die in Abschnitt 9.3.3 aufgeführt sind, entsprechen.
- Die Einbeziehung interner oder externer Fachleute.
- Obergrenzen
  - für den Wert der Vermögenswerte, die vom Kreditinstitut zu einem bestimmten Zeitpunkt gehalten werden können, unter Berücksichtigung der Grenzen für Großkredite gemäß der CRD und des branchenspezifischen Konzentrationsrisikos, zum Beispiel in der Immobilienbranche,
  - für den Wert zurückgenommener Vermögenswerte oder von Rettungserwerben, die vom Kreditinstitut innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Besitz genommen/erworben werden können.
- Das nach der Inbesitznahme zu befolgende Verfahren zur Entwicklung und Umsetzung einer Veräußerungsstrategie und die für die Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte zuständige Einheit des Kreditinstituts (dies kann auch in separaten Richtlinien für in Besitz genommene Vermögenswerte/Rettungserwerbe festgelegt werden).

Im Falle von NPE-Kreditnehmern mit mehreren Gläubigern – in der Regel Firmenkunden – sollten die Kreditinstitute auch eine Interaktion mit anderen Gläubigern in Betracht ziehen. Deshalb sollten die Kreditinstitute ein klares Verfahren für Verhandlungen und die Interaktion mit anderen Finanzinstituten (oder Dritten), gegenüber denen der Kreditnehmer Schulden hat, festlegen.

#### Richtlinien für Sicherheiten

Angesichts der Bedeutung der Kreditrisikominderung im NPE-Abwicklungsprozess sollten die Kreditinstitute klare und einheitliche Richtlinien für Sicherheiten ausarbeiten, die Richtlinien für Rettungserwerbe umfassen. Darin sind das Management und die Bewertung aller Arten von Sicherheiten sowie die Berichterstattung zu Sicherheiten umfassend zu regeln. Aufgrund der Komplexität und der Besonderheiten mancher Arten von Sicherheiten sollten die Kreditinstitute bei der Erstellung und Überprüfung dieser Richtlinien externes Fachwissen in Anspruch nehmen. Die Kreditinstitute sollten eine einheitliche Herangehensweise für das Management und die Bewertung ähnlicher Sicherheiten im Portfolio gemäß Abschnitt 9 sicherstellen.

#### Richtlinien für die Überwachung notleidender Risikopositionen

Es sollte eine eigene Richtlinie aufgestellt werden, die u. a. Folgendes regelt:

- die Arten der als Reaktion auf die verschiedenen Arten von Untersuchungsergebnissen erforderlichen Maßnahmen,
- Eskalationsverfahren,

- wichtigste Bestandteile, Häufigkeit und Empfänger der entsprechenden Meldungen,
- Übergabekriterien/Verknüpfung mit NPE-Verfahren.

#### Outsourcing-/NPE-Servicing-Richtlinie

Sofern relevant, sollte eine eigene Richtlinie für die Auslagerung von Dienstleistungen an Dritte aufgestellt werden. Darin sind die Verfahren für die Auswahl von Outsourcing-Partnern, der Inhalt der betreffenden Verträge und der Entscheidungsprozess für Outsourcing-Vereinbarungen sowie die Überwachung dieser Vereinbarungen zu regeln.

## Anhang 5 – Mögliche Stundungsmaßnahmen

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
1. Tilgungsaussetzung	Über einen festgelegten kurzen Zeitraum werden auf Kredite lediglich Zinszahlungen, jedoch keine Tilgungszahlungen geleistet. Der Kapitalbetrag bleibt somit unverändert. Am Ende der Tilgungsaussetzung wird der Tilgungsplan auf Basis der Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit neu festgelegt.	<p>Diese Maßnahme sollte nur als tragfähig angesehen werden, wenn das Kreditinstitut (anhand plausibler dokumentierter Finanzdaten) nachweisen kann, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers vorübergehend sind und der Kreditnehmer nach Ablauf der Tilgungsaussetzung in der Lage ist, den Kredit zumindest entsprechend seiner vorherigen Rückzahlungsfähigkeit zu bedienen.</p> <p>Diese Maßnahme sollte einen Zeitraum von 24 Monaten – bei Projektfinanzierungen und dem Bau von Gewerbeimmobilien 12 Monate – in der Regel nicht überschreiten.</p> <p>Nach Ablauf der für diese Stundungsmaßnahme festgelegten Frist sollte das Kreditinstitut die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers neu bewerten, um einen geänderten Tilgungsplan zu erstellen, der die während der Tilgungsaussetzung nicht erbrachten Tilgungsleistungen berücksichtigt.</p> <p>Diese Maßnahme wird in der Regel in Verbindung mit anderen langfristigeren Maßnahmen angeboten, um die vorübergehend niedrigeren Rückzahlungen zu kompensieren (z. B. Laufzeitverlängerung).</p>
2. Tilgungsreduzierung	Verringerung der Tilgungsrate über einen festgelegten	S. „1. Tilgungsaussetzung“.

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
	kurzen Zeitraum, um der beeinträchtigten Liquiditätssituation des Kreditnehmers Rechnung zu tragen und anschließend die Rückzahlung auf Basis der prognostizierten Rückzahlungsfähigkeit fortzusetzen. Die Zinsen sind weiterhin in voller Höhe zu zahlen.	Ist der Betrag, um den sich die Tilgungszahlung reduziert, moderat und sind alle anderen genannten Bedingungen erfüllt, so kann die Maßnahme auch länger als 24 Monate angewandt werden.
3. Zahlungsaufschub/-moratorium	Eine Vereinbarung, nach der dem Kreditnehmer ein bestimmter Aufschub zur Erfüllung seiner Rückzahlungsverpflichtungen (in der Regel Zins und Tilgung) gewährt wird.	S. „1. Tilgungsaussetzung“.
4. Kapitalisierung Zahlungsrückständen/Zinsen	von Stundung in Bezug auf Zahlungsrückstände und/oder aufgelaufene Zinsrückstände; dabei werden diese rückständigen Beträge im Rahmen eines neuen tragfähigen Tilgungsplans dem ausstehenden Kapitalbetrag zugeschlagen.	Diese Maßnahme sollte nur gewährt bzw. als tragfähig erachtet werden, wenn das Kreditinstitut zu der Einschätzung gelangt ist, dass die (anhand plausibler und dokumentierter Finanzdaten) überprüften Einnahmen und Ausgaben des Kreditnehmers und die vorgeschlagenen geänderten Rückzahlungen den Kreditnehmer in die Lage versetzen, den Kredit über die gesamte Laufzeit des geänderten Tilgungsplans mit Kapital- und Zinszahlungen zu bedienen, und wenn das Kreditinstitut von dem Kreditnehmer die formelle Bestätigung eingeholt hat, dass er die Kapitalisierungsbedingungen versteht und akzeptiert.  Eine Kapitalisierung von Zahlungsrückständen sollte nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die Wiedererlangung von Zahlungsrückständen oder fälligen Zahlungen aus dem Vertrag nicht möglich ist und Kapitalisierung die einzige realistische Option darstellt.

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
5. Zinssenkung	Dauerhafte (oder vorübergehende) Senkung des (festen oder variablen) Zinssatzes auf ein faires und tragfähiges Niveau.	<p>Die Kreditinstitute sollten generell vermeiden, diese Maßnahme einem Kreditnehmer mehrmals anzubieten. Zudem sollte die Maßnahme nur auf Zahlungsrückstände angewandt werden, die ein vorab im Verhältnis zum gesamten Kapitalbetrag festgelegtes Volumen nicht überschreiten. Dieses Verhältnis sollte in den Stundungsrichtlinien des Kreditinstituts festgelegt werden.</p> <p>Das Kreditinstitut sollte das Verhältnis zwischen den kapitalisierten Zahlungsrückständen und den Zins- und Tilgungszahlungen als adäquat und angemessen für den Kreditnehmer beurteilen.</p> <p>Risikopositionen mit hohen Zinssätzen sind eine häufige Ursache von finanziellen Notlagen. Die finanziellen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers können zum Teil daher rühren, dass die Zinssätze im Verhältnis zu den Einkünften des Kreditnehmers übermäßig hoch sind, oder daher, dass die Zinsentwicklung, im Gegensatz zu einem festen Zinssatz, dazu geführt hat, dass der Kreditnehmer – gemessen an den aktuellen Marktbedingungen – Finanzmittel zu überzogenen Kosten erhält. In solchen Fällen kann eine Zinssenkung in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Wenn die Erschwinglichkeit nur zu nicht risikodeckenden oder nicht kostendeckenden Sätzen erreicht werden kann, sollte dies klar gekennzeichnet werden.</p> <p>Diese Maßnahme kann auch als kurzfristige Maßnahme angewandt werden.</p>

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
6. Laufzeitverlängerung	Verlängerung der Kreditlaufzeit (d. h. des Termins für die vertragliche Schlussrate), was eine Verringerung der Ratenbeträge durch Streckung der Zahlungen über einen längeren Zeitraum ermöglicht.	<p>Gilt für den Kreditnehmer ein verbindliches Renteneintrittsalter, so sollte eine Laufzeitverlängerung nur dann als tragfähig gelten, wenn das Kreditinstitut zu der Einschätzung gelangt ist und belegen kann, dass sich der Kreditnehmer die Bedienung des Kredits gemäß dem geänderten Tilgungsplan aus seiner Rente oder anderen überprüften Einkommensquellen leisten kann.</p> <p>Die Laufzeitverlängerung sollte nur als tragfähig angesehen werden, wenn sie dem Lebenszyklus der bestehenden Sicherheiten entspricht oder ein angemessener Ersatz für die bestehenden Sicherheiten erfolgt.</p>
7. Zusätzliche Sicherheiten	Der Kreditnehmer stellt im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses weitere Pfandrechte oder unbelastete Vermögenswerte als zusätzliche Sicherheiten, um das höhere Risiko zu kompensieren.	<p>Diese Maßnahme stellt allein keine tragfähige Stundungsmaßnahme dar, weil sie die Zahlungsrückstände bei einem Kredit an sich nicht beseitigt. Sie dient in der Regel dazu, die Beleihungsquote (Loan-to-Value – LTV) zu verbessern bzw. den Verstoß gegen entsprechende Vereinbarungen zu beseitigen.</p> <p>Zusätzliche Sicherheiten können in vielfältiger Form gestellt werden, etwa als Pfandrecht an Bareinlagen, Forderungsabtretung oder neues/zusätzliches Grundpfandrecht.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten zweit- und dritrangige Pfandrechte auf Vermögenswerte sowie persönliche Sicherheiten sorgfältig bewerten.</p>
8. Freihändiger/unterstützter Verkauf	Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer vereinbaren eine freiwillige Veräußerung	Die Kreditinstitute sollten die etwaige Restschuld nach dem unterstützten Verkauf

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
	<p>der besicherten Vermögenswerte mit dem Ziel, die Schulden vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.</p>	<p>umschulden und dabei einen geeigneten Tilgungsplan zugrunde legen, der mit der neu bewerteten Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers vereinbar ist.</p> <p>Bei Stundungsmaßnahmen, die unter Umständen am Ende der Laufzeit eine Veräußerung der Immobilie erfordern, sollten die Kreditinstitute im Hinblick auf einen nach der Veräußerung etwa verbleibenden Fehlbetrag einen konservativen Ansatz verfolgen und diesen frühestmöglich adressieren.</p> <p>Bei Risikopositionen, deren Rückzahlung durch Inbesitznahme von Sicherheiten zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt erfolgt, stellt die Inbesitznahme keine Stundungsmaßnahme dar, es sei denn, sie wird aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten vor dem festgelegten Zeitpunkt ausgeübt.</p>
9. Änderung des Tilgungsplans	<p>Der bestehende vertragliche Tilgungsplan wird an ein neues tragfähiges Tilgungsprogramm angepasst, das auf einer glaubhaften Einschätzung des aktuellen und prognostizierten Cashflows des Kreditnehmers beruht.</p>	<p>Beispiele für Tilgungspläne:</p> <p>i. Teilrückzahlung: Auf die Risikoposition wird – beispielsweise aus dem Verkauf von Vermögenswerten – eine Zahlung geleistet, die niedriger ist als der ausstehende Kreditbetrag. Diese Option dient dazu, die gefährdete Risikoposition deutlich zu reduzieren und für den ausstehenden Restbetrag ein tragfähiges Tilgungsprogramm zu ermöglichen. Diese Option sollte gegenüber den nachstehend beschriebenen Bullet- oder Staffelloptionen bevorzugt werden.</p> <p>ii. Ballon- oder Bulletpayments: Der geänderte Tilgungsplan sieht eine umfangreiche Tilgungszahlung zu</p>

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
		<p>einem späteren Zeitpunkt vor Ende der Kreditlaufzeit vor. Diese Option sollte nur in Ausnahmefällen verwendet bzw. als tragfähig erachtet werden. Dabei muss das Institut in geeigneter Weise darlegen können, dass dem Kreditnehmer künftig ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, um die Ballon- oder Bullettzahlung zu leisten.</p> <p>iii. Gestaffelte Zahlungen: Die Kreditinstitute sollten eine Lösung, die diese Option beinhaltet, nur dann als tragfähig erachten, wenn sie gewährleisten und darlegen können, dass mit gutem Grund damit zu rechnen ist, dass der Kreditnehmer künftige Steigerungen der Zahlungen bewältigen kann.</p>
10. Währungsumrechnung	Die Kreditwährung wird an die Währung der Cashflows angeglichen.	Die Kreditinstitute sollten den Kreditnehmer umfassend über die Fremdwährungsrisiken aufklären und ihm außerdem eine Absicherung der Wechselkursrisiken nahelegen.
11. Sonstige Änderung von Vertragsbedingungen/Vereinbarungen	Das Kreditinstitut verzichtet gegenüber dem Kreditnehmer auf Vereinbarungen oder Kreditvertragsbedingungen, die oben bislang nicht aufgeführt wurden.	
12. Refinanzierung/neue Kreditlinien	Neue Finanzierungsvereinbarungen zur Unterstützung der finanziellen Erholung eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kreditnehmers.	<p>Dies allein ist in der Regel keine tragfähige Stundungsmaßnahme; diese Option sollte mit anderen Stundungsmaßnahmen kombiniert werden, die darauf ausgerichtet sind, Zahlungsrückstände zu beseitigen. Sie sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.</p> <p>Neue Kreditlinien können die Stellung zusätzlicher Sicherheiten beinhalten. Im Falle von</p>

Stundungsmaßnahme	Beschreibung	Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen
		<p>Vereinbarungen zwischen Gläubigern sollten die von dem Kreditinstitut zusätzlich übernommenen Risiken ggf. durch Vereinbarungen ausgeglichen werden.</p> <p>Diese Maßnahme ist möglicherweise für Unternehmenskredite besser geeignet, und es sollte eine sorgfältige Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers vorgenommen werden. Dabei sollten in ausreichendem Umfang unabhängige Branchenexperten hinzugezogen werden, um die Tragfähigkeit der vorgelegten Geschäftspläne und Cashflow-Prognosen zu bewerten. Diese Maßnahme sollte nur dann als tragfähig erachtet werden, wenn die Rückzahlungsfähigkeit durch die eingehende Kapitaldienstfähigkeitsprüfung vollständig nachgewiesen wird.</p>
13. Schuldensammenfassung	Zusammenlegung von mehreren Risikopositionen in einer einzigen Risikoposition oder einer begrenzten Zahl von Risikopositionen.	<p>Dies allein ist in der Regel keine tragfähige Stundungsmaßnahme; vielmehr sollte sie mit anderen Stundungsmaßnahmen kombiniert werden, die darauf ausgerichtet sind, Zahlungsrückstände zu beseitigen.</p> <p>Diese Maßnahme ist vor allem dann vorteilhaft, wenn die Sicherheiten und der gesicherte Cashflow zusammengenommen für eine bessere Absicherung der Gesamtschuld sorgen, weil beispielsweise Cash-Abflüsse minimiert werden oder die Umverteilung von Cashflow-Überschüssen zwischen Risikopositionen erleichtert wird.</p>
14. Teilweiser oder vollständiger Schuldenerlass	Das Kreditinstitut gibt das Recht auf, einen Teil oder den Gesamtbetrag der	Diese Maßnahme kann eingesetzt werden, wenn das Kreditinstitut einer verringerten Zahlung zur

<b>Stundungsmaßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Tragfähigkeit und sonstige wichtige Erwägungen</b>
	ausstehenden Schulden des Kreditnehmers wiederzuerlangen.	<p>vollständigen und endgültigen Abgeltung aller Ansprüche zustimmt und damit einwilligt, dem Kreditnehmer die Restschuld zu erlassen, wenn er den reduzierten Kapitalbetrag innerhalb einer bestimmten Frist zurückzahlt.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten Schuldenerlassoptionen mit Vorsicht anwenden, weil die Möglichkeit eines Schuldenerlasses systematisches Fehlverhalten (Moral Hazard) hervorrufen und somit strategische Ausfälle begünstigen kann. Die Kreditinstitute sollten deshalb konkrete Richtlinien und Verfahren für den Schuldenerlass festlegen, um strenge Kontrolle zu gewährleisten.</p>